

Gesetz über die Anpassung der kantonalen Behörden- organisation und des kantonalen Prozessrechts in Zivil- und Strafsachen an die neuen Prozessgesetze des Bundes (Anpassung des Verordnungsrechts)

(vom 3. November 2010)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Es werden folgende Verordnungen erlassen:

- a) Verordnung über die Zuständigkeit der Gemeinden im Übertretungsstrafrecht (LS 321.1),
- b) Verordnung über die Mediation im Jugendstrafverfahren (LS 321.6).

II. Folgende Verordnungen werden geändert:

- a) Verordnung über die politischen Rechte (VPR) vom 27. Oktober 2004 (LS 161.1),
- b) Publikationsverordnung vom 2. Dezember 1998 (LS 170.51),
- c) Verordnung über den Vollzug der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht vom 4. Dezember 1996 (LS 211.56),
- d) Verordnung über die Organisation der Oberstaatsanwaltschaft und der Staatsanwaltschaften vom 27. Oktober 2004 (LS 213.21),
- e) Verordnung über das Wahlfähigkeitszeugnis für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte vom 22. Juni 2005 (LS 213.23),
- f) Verordnung über das kantonalrechtliche Ordnungsbussenverfahren vom 14. Oktober 1992 (LS 321.2),
- g) DNA-Verordnung vom 8. Juni 2005 (LS 321.5),
- h) Verordnung über die Jugendstrafrechtspflege (JStV) vom 29. November 2006 (LS 322),
- i) Reglement für das Kriminalistische Institut des Kantons Zürich vom 16. März 1961 (LS 326),
- j) Justizvollzugsverordnung (JVV) vom 6. Dezember 2006 (LS 331.1),
- k) Verordnung über das automatisierte Strafregister vom 22. Dezember 1999 (LS 331.5),
- l) Reglement über das Absenzenwesen und die Disziplinarordnung an den Berufsfach- und Berufsmaturitätsschulen sowie an Schulen, die Berufsvorbereitungsjahre anbieten (Disziplinarreglement) vom 4. Oktober 2004 (LS 413.322),

- m) Disziplinarordnung der Universität Zürich vom 17. Februar 1976 (LS 415.33),
- n) Dienstreglement für das kantonale Polizeikorps vom 8. März 1951 (LS 551.111),
- o) Verordnung über die kantonalen Polizeigefängnisse vom 25. Juni 1975 (LS 551.5),
- p) Kantonale Lotterieverordnung (KLV) vom 18. Juni 1932 (LS 553.1),
- q) Kantonale Tierschutzverordnung (KTSchV) vom 11. März 1992 (LS 554.11),
- r) Finanzcontrollingverordnung (FCV) vom 5. März 2008 (LS 611.2),
- s) Verordnung zum Steuergesetz vom 1. April 1998 (LS 631.11),
- t) Verordnung über den Quartierplan (Quartierplanverordnung) vom 18. Januar 1978 (LS 701.13),
- u) Verordnung zum Schutze des Landschaftsbildes am Albispass vom 2. Juli 1953 (LS 702.332),
- v) Verordnung zum Schutze des Landschaftsbildes beim Wehrmännerdenkmal Forch vom 20. September 1951 (LS 702.411),
- w) Verordnung zum Schutze des Lützelsees, des Seeweidsees und des Uetzikerrietes vom 1. Dezember 1966 (LS 702.422),
- x) Verordnung zum Schutze des Bachtels und des Allmens vom 16. März 1967 (LS 702.439),
- y) Verordnung zum Schutze des Orts- und Landschaftsbildes Ellikon am Rhein vom 23. Juli 1970 (LS 702.541),
- z) Verordnung zum Schutze des Landschaftsbildes beim Rheinfluss vom 25. März 1954 (LS 702.581),
- aa) Verordnung zum Schutze des Eigentales vom 16. März 1967 (LS 702.615),
- bb) Verordnung zum Schutze des Bachsertales vom 3. Juli 1969 (LS 702.625),
- cc) Verordnung zum Schutze des Neeracherriedes vom 19. Juli 1956 (LS 702.651),
- dd) Verordnung zum Schutze des Orts- und Landschaftsbildes von Regensberg vom 17. Oktober 1946 (LS 702.665),
- ee) Schifffahrtsverordnung vom 7. Mai 1980 (LS 747.11),
- ff) Verordnung über das Verfahren der Schätzungskommissionen in Abtretungsstreitigkeiten vom 24. November 1960 (LS 781.2),
- gg) Normalarbeitsvertrag für hauswirtschaftliche Arbeitnehmer vom 29. Mai 1991 (LS 821.12),
- hh) Normalarbeitsvertrag für das landwirtschaftliche Arbeitsverhältnis vom 2. März 2005 (LS 821.13),

- ii) Verordnung zum Jugendhilfegesetz vom 21. Oktober 1981 (LS 852.11),
- jj) Verordnung über die Pflegekinderfürsorge vom 11. September 1969 (LS 852.22).

III. Folgende Verordnungen werden aufgehoben:

- a) Verordnung über die Paritätischen Schlichtungsbehörden in Miet- und Pachtsachen vom 27. Juni 1990,
- b) Verordnung über die Zuständigkeit im Übertretungsstrafrecht des Bundes vom 12. Februar 1975,
- c) Verordnung über die Strafmediation vom 5. März 2008.

IV. Die Verordnungen gemäss Ziff. I–III (Neuerlass, Änderungen und Aufhebungen) dieses Beschlusses treten am 1. Januar 2011 in Kraft.

V. Gegen die neuen Verordnungen, die Verwaltungsänderungen und die Verwaltungsaufhebungen kann innert 15 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, Militärstrasse 36, Postfach, 8090 Zürich, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtenen Verordnungen bzw. die angefochtenen Bestimmungen sind genau zu bezeichnen.

VI. Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

VII. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnungen (Neuerlasse, Änderungen und Aufhebungen) und der Begründungen dazu im Amtsblatt.

VIII. Mitteilung an die Direktionen des Regierungsrates und die Staatskanzlei.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Hollenstein	Husi

Begründung

A. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 1. Juli 2009 unterbreitete der Regierungsrat dem Kantonsrat eine Verfassungsänderung sowie das Gesetz über die Anpassung der kantonalen Behördenorganisation und des kantonalen Prozessrechts in Zivil- und Strafsachen an die neuen Prozessgesetze des Bundes (Vorlage 4611). Mit diesem Sammelerlass, der aus einer Verfassungsänderung, dem Erlass von zwei neuen Gesetzen, der Aufhebung von zehn Gesetzen sowie der Änderung von 27 Gesetzen besteht, wird das kantonale Recht an die neuen Prozessgesetze des Bundes (ZPO, StPO und JStPO) angepasst. Der Kantonsrat hat die Vorlage am 10. Mai 2010 verabschiedet (ABI 2010, 1048 ff.) und der Regierungsrat hat am 18. August 2010 die Inkraftsetzung der Gesetzesänderungen auf den 1. Januar 2011 beschlossen.

Die Neuerungen auf Gesetzesstufe ziehen die Anpassung einer Vielzahl von Verordnungen an die neuen Rechtsgrundlagen nach sich. Die notwendigen Änderungen beschränken sich in der Mehrheit auf die Anpassung von Verweisungen. Die anzupassenden Verordnungen sind deshalb im Wesentlichen in einer gemeinsamen Vorlage zu ändern. Ausgenommen sind einige wenige Verordnungen, bei denen sich die Änderungen als aufwendiger erweisen (so etwa die Vollzugsverordnung zum Personalgesetz vom 19. Mai 1999 [LS 177.111]). Einzelne Verordnungen werden dem Regierungsrat deshalb separat unterbreitet werden. Zudem ist über die Verordnungen, die vom Regierungsrat und dem Plenarausschuss der obersten kantonalen Gerichte gemeinsam zu erlassen sind, gesondert zu beschliessen.

B. Entzug aufschiebende Wirkung und Verkürzung der Rekursfrist

Gemäss Art. 79 Abs. 2 der Kantonsverfassung können kantonale Erlasse mit Ausnahme von Verfassung und Gesetzen grundsätzlich mit einem Rechtsmittel angefochten werden. Die Umsetzung dieser Vorgabe erfolgte mit der Änderung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG), die am 1. Juli 2010 in Kraft getreten ist. Verordnungen können deshalb grundsätzlich mit Beschwerde ans Verwaltungsgericht angefochten werden. Die eidgenössischen Prozessordnungen und die kantonalen Gesetze und Gesetzesänderungen werden auf den 1. Januar 2011 in Kraft treten. Derselbe Inkraftsetzungstermin muss für die kantonale Ausführungsgesetzgebung gelten. Allfälligen Rechtsmitteln gegen das mit diesem Regierungsratsbeschluss geänderte

Verordnungsrecht ist somit die aufschiebende Wirkung zu entziehen. Würde anders verfahren, hätte dies ein nicht zu tolerierendes Auseinanderfallen von Bundesrecht und kantonalem Recht zur Folge. Zu ergänzen ist, dass die zeitliche Dringlichkeit nicht von der Verwaltung verschuldet ist: Die letzte der Bundesprozessordnungen (JStPO) wurde von den eidgenössischen Räten am 20. März 2009 verabschiedet und die Referendumsfrist lief am 9. Juli 2009 ab – mithin nach Verabschiedung der kantonalen Vorlage zuhanden des Kantonsrates. Die Referendumsfrist für die kantonale Umsetzungsvorlage lief am 20. Juli 2010 ab. Eine rechtzeitige Anpassung des Verordnungsrechts war angesichts dieser Vorgaben nicht möglich.

Damit die Verordnung nach vorgängiger Publikation in der Gesetzessammlung (vgl. § 10 Abs. 1 Publikationsgesetz) auf den 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt werden kann, muss zudem die Frist zur Anfechtung beim Verwaltungsgericht auf 15 Tage verkürzt werden; die von § 22 Abs. 3 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes dafür geforderte besondere Dringlichkeit ist nach dem Gesagten ausgewiesen.

C. Erläuterungen zu den Verordnungen im Einzelnen

I. Neu zu erlassende Verordnungen

1. Verordnung über die Zuständigkeit der Gemeinden im Übertretungsstrafrecht (LS 321.1) [Totalrevision]

Gestützt auf § 89 Abs. 2 GOG müssen die Gemeinden neu eine Bewilligung des Kantons einholen, damit sie weiterhin zur Verfolgung und Beurteilung von Übertretungen zuständig sein können, wobei § 209 GOG vorsieht, dass die Gemeinden ohne Erteilung einer Bewilligung gemäss § 89 Abs. 2 GOG noch bis Ende 2011 für die Verfolgung und Beurteilung von Übertretungen zuständig bleiben. Die Gemeinden, denen eine Bewilligung erteilt wird, sind im Anhang der Verordnung aufzuführen. Bis zum Ablauf dieser Frist bleiben die Gemeinden, die bereits heute zuständig waren, weiterhin zuständig. Der Umfang der Zuständigkeit richtet sich nach neuem Recht.

Die Regelung in §§ 1 und 2 erfolgt mit Bezug auf die Übertretungen, deren Verfolgung und Beurteilung übertragen werden kann, in Anlehnung an die bisher geltende Regelung in §§ 3 und 5 der aufzuhebenden Verordnung. § 209 GOG legt fest, dass die Gemeinden ein Jahr Zeit haben, um ein entsprechendes Gesuch zu stellen. Auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung der total revidierten Verordnung ist die Verordnung über die Zuständigkeit im Übertretungsstrafrecht des Bundes vom 12. Februar 1975 aufzuheben.

Wegen der erforderlichen Fachkenntnisse sind im Katalog von § 1 auch die Übertretung von Vorschriften des Tierschutzes und der Tierseuchenbekämpfung aufzunehmen.

2. Verordnung über die Mediation im Jugendstrafverfahren (LS 321.6) [Totalrevision]

Die Mediation im Strafverfahren war im Entwurf des Bundesrates für den Bereich des Erwachsenenstrafrechts in Art. 317 StPO vorgesehen (Botschaft zur StPO, BBl 2006, 1389). In der verabschiedeten Vorlage fand die Mediation aber keine Aufnahme. Auch eine Regelung, die es den Kantonen freistellen wollte, ob sie eine Mediation im Strafverfahren wollen, wurde abgelehnt. Damit bleibt kein Raum mehr, die Möglichkeit der Mediation im Strafverfahren gegen Erwachsene mittels kantonaler Bestimmungen einzuführen. Auch die im materiellen Recht für bestimmte Fälle und unter bestimmten Voraussetzungen vorgesehene Wiedergutmachung (Art. 53 StGB) rechtfertigt kein staatliches Mediationsangebot für Erwachsene. Vielmehr sieht Art. 316 StPO vor, dass die Staatsanwaltschaft die geschädigte und die beschuldigte Person zu einem Vergleichsgespräch einlädt, wenn eine Strafbefreiung wegen Wiedergutmachung nach Art. 53 StGB infrage kommt. Dies kann die Staatsanwaltschaft auch bei Antragsdelikten tun. Auf Gesetzesstufe konnte deshalb lediglich die Mediation im Jugendstrafverfahren geregelt werden (§ 156 GOG). Dies führt dazu, dass lediglich die Mediation im Jugendstrafverfahren zu regeln ist. Die Stelle für die Mediation im Jugendstrafverfahren wird denn künftig auch von der Oberjugendanwaltschaft betrieben. Die Verordnung ist einer Totalrevision zu unterziehen. Beizubehalten sind – in angepasster Form – lediglich die Bestimmungen mit Bezug auf die Jugendlichen. Zu streichen sind insbesondere Bestimmungen, die sich bereits aus dem Straf- bzw. Jugendstrafprozessrecht ergeben.

Die Verordnung über die Strafmediation vom 5. März 2008 ist auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung der total revidierten Verordnung aufzuheben.

II. Zu revidierende Verordnungen

1. Verordnung über die politischen Rechte (VPR) vom 27. Oktober 2004 (LS 161.1)

Die Aufhebung des Geschworenengerichts zieht die Änderung der §§ 23 und 59 VPR nach sich. Die aufgehobenen Bestimmungen bleiben gestützt auf § 210 GOG jedoch anwendbar bis zur Erledigung sämtlicher Verfahren durch das Gericht.

2. Publikationsverordnung vom 2. Dezember 1998 (LS 170.51)

Im Titel der Verordnung ist die bereits heute gängige Abkürzung «PublV» einzuführen.

Die Aufhebung des Kassationsgerichts führt zu einer Anpassung von § 2 Abs. 1 lit. d der Publikationsverordnung (Streichung des Begriffs Kassationsgericht).

Zudem können aufgrund der am 1. Juli 2010 in Kraft getretenen Revision des VRG Erlasse, ausgenommen die Kantonsverfassung und kantonale Gesetze, mit Rekurs bzw. Beschwerde angefochten werden (§§ 19 Abs. 1 lit. d und 41 VRG). Entsprechend sind die anfechtbaren Erlasse mit einer Rechtsmittelbelehrung zu publizieren (§ 10 Abs. 2 VRG). Mit Beschluss Nr. 982/2010 hat der Regierungsrat bestimmt, dass die beschlossenen Verordnungen und Verordnungsänderungen im Amtsblatt mit Rechtsmittelbelehrung veröffentlicht werden. Eine Aufnahme der Verordnung oder Verordnungsänderung in die Offizielle Gesetzessammlung (OS) erfolgt erst, wenn die Verordnung oder Verordnungsänderung rechtskräftig ist, was dann der Fall ist, wenn gegen die Verordnung oder Verordnungsänderung kein Rechtsmittel ergriffen wurde oder ein solches rechtskräftig erledigt ist. Dem Umstand, dass vor Aufnahme der Verordnung oder der Verordnungsänderung deren Rechtskraft abzuwarten ist, wird mit der vorgeschlagenen Präzisierung in § 13 Abs. 1 PublV Rechnung getragen.

3. Verordnung über den Vollzug der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht vom 4. Dezember 1996 (LS 211.56)

Die Regelung des bisherigen § 2 findet sich neu in § 24 GOG, weshalb die Bestimmung aufgehoben werden kann.

4. Verordnung über die Organisation der Oberstaatsanwaltschaft und der Staatsanwaltschaften vom 27. Oktober 2004 (LS 213.21)

Zu § 1: Die neue Funktion der Leitung des Büros für amtliche Mandate ist in der Verordnung abzubilden. Zudem sind die Aufgaben der zentralen Dienste vollständig aufzuzählen.

Zu § 5: Die Verweisung in dieser Bestimmung ist anzupassen.

Zu § 6: In dieser Bestimmung sind einerseits die Umsetzung von Art. 15 Abs. 2, 40 und 307 Abs. 2 StPO sowie § 152 GOG geregelt, andererseits ist die besondere Anklagekompetenz beim Geschworenengericht und beim Obergericht aus der Bestimmung zu streichen.

Zu § 9 Abs. 2 und § 10a: Die Kompetenz zur Einrichtung von Zweigstellen ist gegenwärtig nur bei Allgemeinen Staatsanwaltschaften vorgesehen. Denkbar ist jedoch, dass ein solches Bedürfnis auch bei Besonderer Staatsanwaltschaften entsteht, weshalb die Möglichkeit zur Schaffung von Zweigstellen vorzusehen ist.

Zu § 12: Die neue Terminologie in § 95 GOG ist zu übernehmen.

Zu § 14 Abs. 2 lit. e: Die Inspektion der weiteren fallbearbeitenden Personen erfolgt bereits heute durch die Abteilungsleitungen. Dies soll auch in der Verordnung abgebildet werden.

Lit. i: Die Stellungnahmen zu Ausstandsbegehren gegen Polizeibeamtinnen und -beamte sollen von der Verfahrensleitung erstattet werden.

Lit. k und n ergänzen § 6 lit. v dieser Verordnung auf Amtsstellen-ebene.

Zu § 15: Die besondere Anklagekompetenz in geschworenen- und obergerichtlicher Zuständigkeit sowie die Verfahrensführung vor dem Kassationsgericht entfällt.

Zu § 18: Die neue lit. g ergänzt § 14 lit. e dieser Verordnung.

Zu § 19: In ihrer verfahrensleitenden Funktion sind die Staatsanwältinnen und -anwälte grundsätzlich selbstständig. Diese Selbstständigkeit wird jedoch eingeschränkt durch allgemeine und durch einzelfallbezogene Weisungen.

Zu § 20: Die Beschränkung durch Weisungen gemäss § 19 gilt auch für Strafbefehle. Eine gesonderte Regelung ist nicht notwendig. Die Bestimmung kann deshalb aufgehoben werden.

Zu § 21: Verfahrensüberweisungen in geschworenen- und obergerichtlicher Zuständigkeit fallen unter neuem Recht weg. Die Bestimmung kann deshalb aufgehoben werden.

Zu § 22: Die Verweisung ist anzupassen.

Zu § 23: Abs. 1: Die neue Formulierung nimmt eine Anpassung an die neuen Funktionsbezeichnungen des GOG vor und erwähnt die Weisungen, welche die Selbstständigkeit der Staatsanwältinnen und -anwälte erhöht.

Abs. 3: Verfahrensüberweisungen in geschworenen- und obergerichtlicher Zuständigkeit fallen unter neuem Recht weg.

Zu § 24: Mit der Formulierung wird klargestellt, dass Auditorinnen und Auditoren unter Aufsicht und Verantwortung von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten arbeiten.

Zu § 27: In Abs. 2 lit. a wird der Begriff von § 1 Abs. 1 dieser Verordnung aufgenommen. Zudem wird in lit. e der Begriff an § 95 GOG angepasst.

§ 29 wird durch den neuen § 10a ersetzt.

5. Verordnung über das Wahlfähigkeitszeugnis für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (LS 213.23)

Zu § 1: Die Bestimmung ist neu in § 97 GOG enthalten und deshalb in der Verordnung nicht zu wiederholen.

Zu § 2: § 98 in Verbindung mit § 100 GOG lassen es zu, die Berufstätigkeit in der Verordnung näher auszuführen. Die bisherigen Bestimmungen können übernommen werden. Anzupassen sind die Funktionsbezeichnungen in Abs. 2 lit. c. Die Ausnahmebestimmung, wann von Kandidatur und Fähigkeitsausweis abgesehen werden kann, befindet sich neu im GOG (§ 98 Abs. 3). Abs. 4 ist deshalb aufzuheben.

Zu § 3: Der bisherige § 3 Abs. 1 lit. b und 2 ist neu in § 98 Abs. 3 GOG geregelt. § 3 Abs. 1 lit. a ist schon in § 6 Abs. 2 enthalten. § 3 ist daher aufzuheben.

Zu § 4: Die neuen Funktionsbezeichnungen sind zu übernehmen (Assistenzstaatsanwältinnen und -anwälte). Die Tätigkeit im juristischen Sekretariat der Oberstaatsanwaltschaft genügt neu nicht mehr, da damit die für die Kandidatur erforderliche «Fronterfahrung» nicht erworben werden kann. Dass ein Antrag der Leitung einer Staatsanwaltschaft notwendig ist, entspricht bewährter Praxis. Zudem ist die Formulierung allgemeiner zu fassen («das Wahlfähigkeitszeugnis erlangen» anstelle von «für das Amt bewerben»).

Zu § 6: Abs. 3 der bisherigen Verordnung ist aufzuheben, da dies neu in § 98 Abs. 1 und 2 GOG geregelt ist.

Zu § 7: Der bisherige § 7 Abs. 1 ist neu in § 99 GOG enthalten und deshalb aufzuheben. Zwecks besserer Lesbarkeit ist die Formulierung des bisherigen Abs. 2 anzupassen.

Zu § 8: Die Regelung des bisherigen Abs. 1 ist neu in § 98 Abs. 3 GOG enthalten und deshalb aufzuheben. Abs. 2 ist unverändert beizubehalten.

Zu § 10: Der bisherige Abs. 1 ist neu in § 98 Abs. 2 Satz 2 GOG enthalten und deshalb aufzuheben.

Zu § 12: Entsprechend § 97 Abs. 1 GOG sind die stellvertretenden Staatsanwältinnen und -anwälte einzufügen.

Zur neuen Übergangsbestimmung: Das GOG enthält bereits eine Übergangsbestimmung in § 208. Zusätzlich geregelt werden muss, was mit den Wählbarkeitsbescheinigungen gemäss § 13a zu geschehen hat.

6. Verordnung über das kantonale rechtliche Ordnungsbussenverfahren vom 14. Oktober 1992 (LS 321.2)

Neu werden die gerichtlichen Verbote in Art. 258 ff. ZPO abschliessend geregelt. Damit entfällt eine Kompetenz des Kantons zur Festlegung entsprechender Bussenbeträge. § 1 Ziff. 1 ist damit aufzuheben.

7. DNA-Verordnung vom 8. Juni 2005 (LS 321.5)

Das DNA-Profil-Gesetz vom 20. Juni 2003 (SR 363) sieht in Art. 7 Abs. 3 vor, dass richterliche Behörden über die Durchführung von Massenuntersuchungen (lit. a) sowie über die invasive Probenahme (z. B. Blut- oder Gewebeentnahme) und die Analyse der Probe zur Erstellung eines DNA-Profiles entscheiden (lit. b). Der Kanton Zürich hat als richterliche Behörde in diesem Sinne bis anhin die Präsidentin oder den Präsidenten der Anklagekammer bezeichnet (§ 3 DNA-Verordnung). Eine Überführung der Zuständigkeitsregelung in eine formellgesetzliche Grundlage ist bis heute nicht erfolgt. Eine entsprechende gesetzliche Grundlage wird in § 47 lit. b GOG geschaffen. § 3 der Verordnung kann deshalb aufgehoben werden. Massenuntersuchungen werden im Rahmen der Strafuntersuchung angeordnet werden und sind mit den entsprechenden Rechtsmitteln anfechtbar (Art. 256 StPO).

Die Probenahme und die Erstellung eines DNA-Profiles gemäss Art. 23 Abs. 3 DNA-Profil-Gesetz war nur während eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Januar 2005 möglich. § 4 der Verordnung kann daher aufgehoben werden.

Überdies ist – entsprechend dem GOG – die Begriffsanpassung (Oberjugendanwaltschaft anstelle von Jugendstaatsanwaltschaft) vorzunehmen.

8. Verordnung über die Jugendstrafrechtspflege vom 29. November 2006 (JStV) (LS 322)

In der Verordnung sind die neuen Begriffe zu verwenden (Oberjugendanwaltschaft anstelle von Jugendstaatsanwaltschaft). Überdies sind die neuen Rechtsgrundlagen (JStPO, GOG und StJVG) zu zitieren bzw. die Bestimmungen, die bloss Wiederholungen dieser Rechtsgrundlagen darstellen, aus der Verordnung zu entfernen (so etwa §§ 3 und 11 Abs. 1 JStV). Sodann ergeben sich folgende Änderungen:

Zu § 6: Abs.1 ist, gestützt auf § 114 GOG, der die in die Zuständigkeit der Oberjugendanwaltschaft fallenden Aufgaben aufzählt, neu zu fassen.

Zu § 7: Der neue Abs. 2 soll es ermöglichen, dass die Untersuchung der Übertretungen bei einer Jugendanwaltschaft zusammengefasst werden kann, ebenso z. B. alle Straffälle der jugendlichen Fahrenden, oder dass allfällige Zentralisierungen beim Vollzug von Strafen eingeführt werden können.

Zu § 8: Die Delegationsmöglichkeit ist in Ergänzung zu § 114 Abs. 4 GOG beizubehalten. Sie ist zudem auf die Jugendanwältinnen und Jugendanwälte auszudehnen, die nach den Finanzierungsrichtlinien die Elternbeiträge an die Massnahmenvollzugskosten verfügen dürfen.

Zu § 11: Abs. 1 wiederholt die neue Bestimmung in § 109 GOG und ist zu streichen. Abs. 2 ist in § 12 anzufügen.

Zu § 14: Die Begriffe sind anzupassen (stellvertretende Jugendanwältinnen und -anwälte; Oberjugendanwaltschaft).

Zu § 15: Die Terminologie ist anzupassen. Neu spricht man auch bei Jugendlichen von Strafbefehl.

Zu § 17: Der Zuständigkeitsbereich ergibt sich aus § 110 Abs. 1 und 3 GOG.

Zu § 22: Entsprechend der Bedeutung und veränderten Aufgabengewichtung sind die beiden bisherigen Absätze abzutauschen.

§ 26: Die Rechtsgrundlage für die Aufgabenübertragung an Private ist neu in § 17 Abs. 2 StJVG enthalten. Zudem enthält auch das JStG entsprechende Delegationskompetenzen (vgl. etwa Art. 15 JStG).

Die Oberjugendanwaltschaft erlässt entsprechende Weisungen (bisher in § 27 enthalten).

§ 30 ist aufzuheben, da der Erlass von Strafbefehlen ohne Einvernahme in Art. 32 Abs. 2 StPO geregelt ist. Der Oberjugendanwaltschaft bleibt es unbenommen, in Weisungen gewisse Vorgaben zu machen. Dafür braucht es § 30 jedoch nicht, da sich das Weisungsrecht der Oberjugendanwaltschaft aus § 7 ergibt.

Zu § 33: Abs. 1: Auch für Geldstrafen soll eine direkte Überweisung an die zentrale Inkassostelle erfolgen. Dies ist zulässig, da es sich bei dieser Überweisung nicht um den eigentlichen Vollzug handelt. So können unnütze Umtriebe vermieden werden, indem die Strafbefehle bezüglich Geldstrafen nicht zuerst ans Amt für Justizvollzug geschickt werden müssen. Im Übrigen sind die Jugendanwältinnen und -anwälte auch für das Nachverfahren bei Umwandlung von Geldstrafen zuständig (sofern keine neuen Delikte vorliegen).

Abs. 2 ist die analoge Regelung zu § 28 JVV. Die Bestimmung gilt auch für die persönliche Leistung auf Gesuch des Jugendlichen hin (Art. 24 Abs. 3 JStG).

Zu §§ 34a–34d: In der JStV sind Mindestvorschriften zum Disziplinarrecht zu erlassen, insbesondere sollen die Verfahrensgarantien erwähnt werden. Im Übrigen ist auf die Ausführungsbestimmungen der JVV (§§ 152 ff.) zu verweisen. Als Abwesenheit gemäss § 34d soll insbesondere auch ein Time-out gelten, also nicht nur ein angeordneter Strafunterbruch.

Zu § 35: Zu regeln sind nur noch die ergänzenden Weisungen, die von der Oberjugendanwaltschaft zu erlassen sind. Im Übrigen richten sich die Gebühren nach der JStPO und der Verordnung, die für alle Strafverfolgungsbehörden gemeinsam erlassen wird.

Zu § 37: Die bisherige Verweisung in § 43 Abs. 3 StPO erfasste nur die Genugtuung. Art. 429 StPO umfasst sowohl Entschädigung als auch Genugtuung. Sodann gilt die Bestimmung nur für Entschädigungen und Genugtuungen, die durch die Jugendanwaltschaften zugesprochen werden.

Zu § 39: lit. b ist auf die gesetzlichen Vorgaben zu beschränken. In lit. d ist die Kostentragungspflicht – in Übereinstimmung mit § 109 JVV – auf dringende Behandlungen zu beschränken. Behandlungen, mit denen aber noch zugewartet werden kann, sind aufzuschieben.

In Abs. 3 ist ausdrücklich auf die Kostentragungspflicht der Schulgemeinden hinzuweisen, da in der neuen Volksschulgesetzgebung die jugendstrafrechtlich angeordneten Sonderschulmassnahmen nicht mehr erwähnt werden.

Zu § 40: Es ist auf die neuen Rechtsgrundlagen zu verweisen. Zudem ist analog zum neuen § 39 Abs. 3 hier das Vorgehen bei Kostentragungspflicht der Schulgemeinden zu erwähnen.

Zu § 41: Die Formulierungen sind an die neue Terminologie (Beiträge an die Vollzugskosten anstelle von Ersatzleistungen) anzupassen.

Zu § 42: Diese Regelung ist unnötig; sie ist durch Vorgaben der Finanzkontrolle abgedeckt.

9. Reglement für das Kriminalistische Institut des Kantons Zürich vom 16. März 1961 (LS 326)

In § 9 lit. a ist der Begriff Jugendstaatsanwälte durch den Begriff Oberjugendanwälte zu ersetzen.

10. Justizvollzugsverordnung (JVV) vom 6. Dezember 2006 (LS 331.1)

Zum Ingress: Hier müssen aufgrund der geänderten gesetzlichen Grundlagen (StPO und AuG) die Verweisungen mitsamt den Fussnoten entsprechend angepasst werden.

Zu den §§ 1, 6, 8, 11, 13 und 137 JVV: Da in den Gefängnissen Kanton Zürich neben der Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft auch die Durchsetzungshaft gemäss Art. 78 AuG vollzogen wird, ist in diesen Bestimmungen sowie im Titel des 5. Teils eine entsprechende Anpassung erforderlich.

Zu den §§ 2, 4 und 10 JVV: Nachdem sich einerseits in den vergangenen Jahren die Kantonalen Strafanstalten der deutschen Schweiz mehrheitlich in Justizvollzugsanstalten umbenannt haben (JVA Lenzburg, JVA Thorberg, JVA Sennhof, JVA Realta u. a.), andererseits dieser Begriff aber auch inhaltlich der heute in diesen Einrichtungen beherbergten Klientel besser entspricht, zumal vermehrt nicht nur zu einer Freiheitsstrafe Verurteilte, sondern auch zu einer vollzugsbegleitenden ambulanten Massnahme oder zu einer stationären Massnahme (Verwahrung oder therapeutische Massnahme) Verurteilte aufgenommen werden, erscheint es angezeigt, auch für die Strafanstalt Pöschwies diese Bezeichnung zu verwenden. Zudem sollen die Hauptabteilungen neu alphabetisch aufgereiht werden.

Zu § 5: Lit. a wird sprachlich angepasst. Zudem wird in lit. d der Vollständigkeit halber neu auch der Vollzug von vom Bundesstrafgericht ausgesprochenen und dem Kanton Zürich zum Vollzug übertragene Sanktionen aufgeführt.

Aus systematischen Gründen einerseits sowie aus Gründen der besseren Lesbarkeit andererseits wird die bisherige lit. e in eine lit. e und lit. f aufgeteilt.

Zu § 8: Da die Halbgefängenschaft Winterthur ab Januar 2011 in die Hauptabteilung Gefängnisse Kanton Zürich integriert wird, entfällt der entsprechende Leistungsauftrag im bisherigen § 8 Abs. 1 lit. c bei der Hauptabteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste.

Zu § 11: Da die Halbgefängenschaft Winterthur ab Januar 2011 in die Hauptabteilung Gefängnisse Kanton Zürich integriert wird, mithin neben dem Vollzugszentrum Bachtel eine weitere gegenüber dem Gefängnisvollzug atypische Einrichtung in den Leistungsauftrag dieser Hauptabteilung aufgenommen wird, drängt es sich auf, dies auch auf Verordnungsstufe entsprechend abzubilden.

Zu § 15: In § 17 StJVG wird neu unter der Marginale «Übertragung von Vollzungsaufgaben an Private» die bisherige Regelung von § 15 übernommen und nun auf Gesetzesstufe geregelt. Auf Verordnungsebene soll jedoch weiterhin die Kompetenz zum Abschluss von Vereinbarungen mit Privaten an das Amt delegiert werden.

Zu § 17: Diese Bestimmung stützt sich auf § 25 StJVG. Zwar ist in § 25 StJVG weiterhin von «Strafbehörden» die Rede, weshalb § 17 an sich so belassen werden könnte. In Art. 12 StPO wird der Begriff der Strafverfolgungsbehörden jedoch neu definiert (Polizei, Staatsanwalt-

schaft und Übertretungsstrafbehörden). Es ist deshalb angezeigt, diese Terminologie auch auf Verordnungsstufe zu übernehmen.

Zu § 18: Hier wird eine bloss begriffliche Anpassung vorgeschlagen, indem der unbestimmte und auch missverständliche Begriff «offener Sanktionen» durch «hängige Vollzugsverfahren» ersetzt werden soll.

Zu 19: Neu ist auf Art. 236 StPO zu verweisen, der den vorzeitigen Straf- und Massnahmenvollzug regelt.

Zu § 20: In Anlehnung an die massgeblichen Regelungen von Art. 236 StPO ist auf die Verfahrensleitung zu verweisen.

Zu § 21: Da die Zuständigkeiten in Art. 236 Abs. 2 StPO abschliessend geregelt sind, ist § 21 JVV aufzuheben.

Zu § 22: Den Kantonen wird in Art. 236 Abs. 3 StPO zwar die Möglichkeit eingeräumt vorzusehen, dass die Bewilligung des vorzeitigen Vollzugs von therapeutischen Massnahmen der Zustimmung der Vollzugsbehörde bedarf. Beim Erlass des GOG wurde die entsprechende Kompetenz absichtlich nicht geschaffen, da das Amt für Justizvollzug in der Ablehnung des vorzeitigen Vollzugs nicht frei ist. Dies darf lediglich aus betrieblichen Gründen geschehen. Der neue Abs. 1 soll sicherstellen, dass der Vollzug auch tatsächlich durchgeführt werden kann. Das Zustimmungserfordernis ist in erster Linie bei stationären Massnahmen nach Art. 59 Abs. 3 und 61 StGB von Bedeutung, da dort die Verfügbarkeit von geeigneten Institutionen einer sorgfältigen, vorgängigen Abklärung der Vollzugsbehörde bedarf.

Gestützt auf Abs. 2 sorgt das Amt für die Durchführung des vorzeitigen Massnahmenvollzugs und die erforderlichen Vollzugsregelungen. Die Bestimmungen über den ordentlichen Massnahmenvollzug und die Regelungen der Vollzugseinrichtungen sind anwendbar.

In Abs. 3 ist einerseits auf die Verfahrensleitung gemäss Art. 236 StPO zu verweisen, andererseits soll verdeutlicht werden, dass die Vollzugsbehörde nach festgestellter Undurchführbarkeit des vorzeitigen Massnahmenvollzugs nur die Aufhebung desselben durch die – für die Bewilligung zuständige – Verfahrensleitung beantragen kann. Dadurch sollen unnötige Rechtsmittelverfahren vermieden werden, liegt doch der Entscheid über den vorzeitigen Vollzug (ob Bewilligung oder Aufhebung) nach der Bestimmung von Art. 236 StPO einzig bei der Verfahrensleitung, nicht aber bei der für die Durchführung verantwortlichen Vollzugsbehörde.

Im Übrigen gelten wie bisher die Bestimmungen über den vorzeitigen Strafvollzug von Freiheitsstrafen und Verwahrungen.

Zu § 23: Die in lit. a und b der geltenden Fassung getroffene Kompetenzregelung ist aufgrund der Regelungen von Art. 236 StPO hinfällig und es kann auf die Verfahrensleitung verwiesen werden.

Auch in den Fällen, in denen die Verfahrensleitung – in der Regel aus Gründen einer drohenden Überhaft – eine noch nicht rechtskräftig verurteilte Person aus dem vorzeitigen Vollzug entlässt, bleibt der Entscheid über die bedingte Entlassung nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils dem Amt bzw. der Vollzugsbehörde vorbehalten. Diese Zuständigkeitsregelung soll in einem neuen Abs. 2 aus Gründen der Rechtssicherheit ausdrücklich geregelt werden.

Zu § 48 Abs. 4: An Gesuche um Verschiebung des Strafantritts werden besondere Anforderungen in formeller und materieller Hinsicht gestellt. Dass das Gesuch um Verschiebung des Strafantrittstermins neu begründet werden muss, Beweismittel genau zu bezeichnen und soweit möglich vorzulegen sind, bedeutet aber nicht, dass auf ein Gesuch, das keine Begründung enthält, nicht eingetreten wird. In diesen Fällen ist der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller vielmehr eine Frist anzusetzen, um das Gesuch zu begründen. Immerhin kommen wohl noch keine vorsorglichen Massnahmen infrage, solange das Gesuch nicht begründet ist.

Zu §§ 54, 57 und 65: In den neu auf Gesetzesstufe in § 23b StJVG geregelten Disziplinarartbeständen wurde die bisherige, in § 153 Abs. 3 vorgenommene Qualifikation von schweren Disziplinarvergehen nicht übernommen. Da nicht alle in § 23b StJVG aufgeführten Disziplinarartbestände automatisch einen Abbruch zur Folge haben sollen, wird in lit. b nun eine eigenständige Qualifikation von Disziplinarartbeständen vorgenommen. Ein Abbruch des tageweisen Vollzugs kommt im Zusammenhang mit einer Disziplinierung nur dann infrage, wenn die inhaftierte Person dadurch den sicheren oder ordnungsgemässen Betrieb der Vollzugseinrichtung erheblich oder wiederholt stört.

Zu § 69: Der Begriff «Führungsbericht» wird in der Praxis nicht mehr verwendet. Stattdessen hat sich in Anlehnung an Art. 75 Abs. 3 StGB der Begriff «Vollzugsbericht» eingebürgert. Auch Art. 86 Abs. 2 StGB spricht bloss von einem «Bericht» der Anstaltsleitung.

Zu § 74: Auf den 1. Januar 2011 wird § 21 StJVG aufgehoben, da sich diese Regelung aufgrund von Art. 439 StPO erübrigt. Demgemäss ist die Verweisung in § 74 entsprechend anzupassen und neu auf Art. 439 StPO hinzuweisen.

Zu § 81: Die Ergänzung in Abs. 1 dient der Konkretisierung im Sinne von Art. 380 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 StGB, dass das Amt die Kosten der ambulanten oder stationären Behandlung zur Sicherstellung des Vollzugs der therapeutischen Massnahme dann trägt, wenn die verurteilte Person sich nicht in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen befindet.

Zu §§ 87 und 88: Die Sicherheitshaft wird neu abschliessend in den §§ 22 und 22a StJVg geregelt. Damit besteht auf Verordnungsstufe kein Regelungsbedarf mehr, weshalb die Bestimmungen von §§ 87 und 88 aufzuheben sind.

Zu § 109: Hier drängt es sich auf, Abs. 3 hinsichtlich der Kostengutsprache zu präzisieren (vgl. auch die Bemerkungen zu § 111 JVV).

Zu § 111: Die Änderung von § 111 orientiert sich an der Regelung, wie sie bei den übrigen dem Ostschweizerischen Strafvollzugskonkordat angehörenden Kantonen gilt. In diesem Zusammenhang ist auf das Merkblatt des Ostschweizer Strafvollzugskonkordats betreffend die Gesundheitskosten im Straf- und Massnahmenvollzug hinzuweisen, das von der Konkordatskonferenz am 24. Oktober 2008 verabschiedet wurde.

Die bisherige Formulierung des § 111, wonach die Kosten der notwendigen hausärztlichen Behandlung von der Vollzugeinrichtung getragen werden, soweit dafür nicht die Krankenkasse oder die Unfallversicherung der verurteilten Person aufzukommen hat, war missverständlich und führte dazu, dass dem Justizvollzug Kosten für alle möglichen medizinischen Behandlungen von verurteilten Personen belastet wurden.

Der Justizvollzug trägt grundsätzlich keine Kosten für medizinische Behandlungen von verurteilten Personen, sondern übernimmt nur diejenigen Kosten, die durch die Sicherstellung der Bewachung von flucht- oder gemeingefährlichen Personen während einer stationären Behandlung durch ein Spital oder eine psychiatrische Klinik (sog. genannter Sicherheits- oder Bewachungszuschlag oder Justizanteil) entstehen, oder diejenigen Kosten von medizinischen Untersuchungen, die unmittelbar mit der Durchführung des Straf- oder Massnahmenvollzugs zusammenhängen oder durch diesen verursacht werden wie beispielsweise die Kosten für die Eintrittsuntersuchung von Gefängnisinsassen, die Kosten für Gutachten betreffend Hafterstehungsfähigkeit oder für Urinproben auf Drogen während des Normalvollzugs.

Für die Kosten einer nicht vollzugsbedingten ambulanten oder stationären Behandlung der verurteilten Person haben neben den Unfallversicherungen in erster Linie die Krankenversicherungen aufzukommen, soweit es sich um Pflichtleistungen gemäss der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) handelt. Die durch die OKP nicht

gedeckten Kosten von medizinischen Behandlungen sind der behandelten Person aufzuerlegen. Die Beteiligung an den Kosten von medizinischen Behandlungen beschränkt sich auf die Franchise und die 10% die Franchise übersteigenden Kosten (Selbstbehalt). Unter der Voraussetzung, dass die behandelte Person die Franchise und den Selbstbehalt nicht aus eigenen finanziellen Mitteln bezahlen kann, muss bei der fürsorgerechtlich zuständigen Behörde ein Gesuch um materielle Hilfe gestellt werden.

Zu § 125: Die Regelung findet sich neu im StJVG und kann aufgehoben werden.

Zu § 135: Hier ist nicht mehr auf das inzwischen aufgehobene ANAG, sondern auf das Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) zu verweisen.

Zu §§ 153, 154, 155, 157 und 158 JVV: Diese Bestimmungen sind aufgrund der Gesetzesbestimmungen von §§ 23b, 23c und 23d StJVG aufzuheben.

Zu § 159: In den neu auf Stufe Gesetz in § 23b StJVG geregelten Disziplinarartbeständen wurde die bisherige, in § 153 Abs. 3 vorgenommene Qualifikation von schweren Disziplinarvergehen nicht übernommen. Da nicht alle in § 23b StJVG aufgeführten Disziplinarartbestände und auch nicht unbedingt jede wiederholte Disziplinierung die Möglichkeit einer vorsorglichen Versetzung eröffnen sollen, wird hier in Anlehnung an die Bestimmungen von §§ 54 lit. b, 57 Abs. 1 lit. c, 59 lit. a und 65 Abs. 1 lit. e eine eigenständige Definition von schweren Disziplinarartbeständen vorgenommen. Da diese vorsorgliche Versetzung in aller Regel gewichtige Auswirkungen auf den Vollzugsplan zeitigt, soll sie die Ausnahme bilden und ihr Anwendungsbereich in zeitlicher wie auch inhaltlicher Hinsicht eingeschränkt werden.

Die durch die Vollzugseinrichtung vorgenommene vorsorgliche Versetzung ist denn ihrem Sinn und Zweck nach auch nur für jene Fälle gedacht, in denen die Disziplinarmaßnahme nicht ausreicht, um bis zum endgültigen Entscheid der einweisenden Behörde die betriebliche Ordnung und Sicherheit wiederherzustellen. Aus diesem Grunde soll die vorsorgliche Versetzung nur bei zeitlicher Dringlichkeit und auch nur dann möglich sein, wenn die inhaftierte Person ein Disziplinarvergehen begangen hat, durch das sie den sicheren oder ordnungsgemässen Betrieb der Vollzugseinrichtung erheblich oder wiederholt stört.

Zu § 161: Anlässlich des Besuches 2007 in der Schweiz hat der europäische Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher Behandlungen oder Strafe (CPT) unter anderem die Empfehlung abgegeben, dass in allen Einrichtungen des Freiheitsentzugs der Schweiz allen Eingewiesenen, die als Disziplinarmaßnahme in Einzelhaft ge-

setzt werden, das Recht zu gewähren ist, Lesestoff zu erhalten, wobei sich die zulässigen Texte nicht auf die religiösen Schriften beschränken sollen. Aus diesem Grunde ist die geltende Bestimmung von § 161 Abs. 2 JVV, wonach die inhaftierte Person im Arrest keine Bücher oder Zeitungen erhält, dahingehend anzupassen, dass ihr eine beschränkte Auswahl von Lesestoff zur Verfügung gestellt wird.

Zu § 164: In den neu auf Gesetzesstufe in § 23b StJVG geregelten Disziplinaratbeständen wurde die bisherige, in § 153 Abs. 3 JVV vorgenommene Qualifikation von schweren Disziplinarvergehen nicht übernommen. Aus diesem Grunde ist die Bestimmung von Abs. 4 anzupassen und vorzusehen, dass mit Ausnahme von leichten Fällen im Sinne von § 23 Abs. 4 StJVG die einweisende Behörde über Disziplinarvergehen zu benachrichtigen ist.

11. Verordnung über das automatisierte Strafregister vom 22. Dezember 1999 (LS 331.5)

Die Zulässigkeit von Rechtsmitteln richtet sich nach StPO bzw. BGG. Eine kantonale Regelung erübrigt sich damit, weshalb § 10 Abs. 3 aufzuheben ist.

12. Reglement über das Absenzenwesen und die Disziplinarordnung an den Berufsfach- und Berufsmaturitätsschulen sowie an Schulen, die Berufsvorbereitungsjahre anbieten (Disziplinarreglement), vom 4. Oktober 2004 (LS 413.322)

Die vorläufige Festnahme ist in Art. 218 StPO gesetzlich geregelt. In § 16 ist deshalb auf diese Bestimmung zu verweisen. Der Inhalt ist nicht zu wiederholen. In § 17 sind zudem Verweisung und Terminologie anzupassen.

13. Disziplinarordnung der Universität Zürich vom 17. Februar 1976 (LS 415.33)

Die Verweisung in § 24 ist anzupassen. Neu sollen die Ausstandsgründe gemäss § 5a VRG anwendbar sein.

14. Dienstreglement für das kantonale Polizeikorps vom 8. März 1951 (LS 551.111)

In § 62 ist im ersten Satz der Hinweis auf das Gesetz betreffend den Strafprozess durch den Hinweis auf die Strafprozessordnung des Bundes zu ersetzen. Im zweiten Satz kann der Vorbehalt der Untersuchungen in Anwendung des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege deshalb gestrichen werden.

15. Verordnung über die kantonalen Polizeigefängnisse vom 25. Juni 1975 (LS 551.5)

Die bisherige Regelung, dass Besuche grundsätzlich überwacht werden, ist nach den neuen gesetzlichen Grundlagen (Art. 84 StGB und Art. 235 StPO) nicht mehr zulässig. Der 3. Satz der Bestimmung ist deshalb wie folgt anzupassen: «Die Besuche werden nach Massgabe von Art. 84 StGB und Art. 235 StPO beaufsichtigt.» Eine Überwachung ist nur zulässig, wenn im Einzelfall eine Gefährdung vorliegt. Damit gelten für Untersuchungs- und Vorbereitungs- sowie Ausschaffungshaft dieselben Kriterien, weshalb Abs. 2 aufgehoben werden kann.

16. Kantonale Tierschutzverordnung (KTSchV) vom 11. März 1992 (LS 554.11)

Die Verweisungen sind an die neuen Rechtsgrundlagen anzupassen. Da der Vollzug der Tierschutzgesetzgebung dem Veterinäramt obliegt, kommt diesem Parteistellung zu (§ 17 Tierschutzgesetz). Damit hat es ein Akteneinsichtsrecht (Art. 101 StPO) und die Teilnahmerechte gemäss Art. 147 StPO. Ein vom Regierungsrat zu bestellender Rechtsanwalt ist in § 17 des Tierschutzgesetzes nicht mehr erwähnt und aus der Verordnung zu streichen.

17. Finanzcontrollingverordnung (FCV) vom 5. März 2008 (LS 611.2)

In Anhang 2 ist die Verweisung für die Ausgabenkompetenz der Direktion der Justiz und des Innern von gebundenen einmaligen Ausgaben von über 1 Mio. Franken gemäss § 39 lit. d FCV mit Bezug auf die Führung von Strafuntersuchungen anzupassen.

18. Verordnung zum Steuergesetz vom 1. April 1998 (LS 631.11)

Die Verweisungen sind den neuen Rechtsgrundlagen anzupassen. Anwendung finden werden künftig für die Zeugen Art. 160–162, 165–167 und 169–176 ZPO sowie für die Sachverständigen Art. 183–188 ZPO. Bezüglich der Einvernahme der Zeugen scheint jedoch eine allgemeine Verweisung auf die ZPO angemessen.

19. Verordnung über den Quartierplan (Quartierplanverordnung) vom 18. Januar 1978 (LS 701.13)

Für den Ausstand ist auf eine neue Rechtsgrundlage zu verweisen. Angemessen erscheint eine Verweisung auf § 5a VRG.

20. Schifffahrtsverordnung vom 7. Mai 1980 (LS 747.11)

Für die Überweisung von der Übertretungsstrafbehörde an die Staatsanwaltschaft ist Art. 334 StPO ergänzend zu Art. 357 Abs. 4 StPO sinngemäss anwendbar, wenn die Übertretungsstrafbehörde zum Schluss gelangt, es komme eine Massnahme infrage, die sie nicht aussprechen darf (zu den im Übertretungsstrafbereich möglichen Massnahmen vgl. Art. 105 Abs. 3 StGB). § 335 ZH-StPO wurde deshalb für das neue Recht nicht übernommen. Die Verweisung auf § 335 StPO ist deshalb zu streichen.

21. Verordnung über das Verfahren der Schätzungskommissionen in Abtretungsstreitigkeiten vom 24. November 1960 (LS 781.2)

§ 4: Für den Ausstand ist auf die neue Rechtsgrundlage zu verweisen.

§ 5: Für die Verschiebung von Verhandlungen, die Erstreckung von Fristen und die Säumnis ist auf die neuen Rechtsgrundlagen zu verweisen. Anzumerken ist, dass das neue Recht keine Respektstunde (§ 197 GVG) kennt.

§ 16: Auch hier ist auf eine neue Rechtsgrundlage für die Ausstandsgründe zu verweisen. Angemessen erscheint eine Verweisung auf § 5a VRG.

22. Normalarbeitsvertrag für hauswirtschaftliche Arbeitnehmer vom 29. Mai 1991 (LS 821.12)

Das Verfahren ist künftig in der ZPO geregelt. Diese bestimmt auch den Gerichtsstand (Art. 34 ZPO). Auf diese Bestimmungen ist zu verweisen.

23. Normalarbeitsvertrag für das landwirtschaftliche Arbeitsverhältnis vom 2. März 2005 (LS 821.13)

§ 24 des genannten Normalarbeitsvertrages verweist für die Zivilrechtspflege auf Art. 343 OR. Mit Inkrafttreten der ZPO am 1. Januar 2011 wird Art. 343 OR aufgehoben. In § 24 ist deshalb neu auf die ZPO zu verweisen.

24. Verordnung zum Jugendhilfegesetz vom 21. Oktober 1981 (LS 852.11)

Die Verweisung in § 36 ist an die neue Rechtsgrundlage anzupassen.

25. Verordnung über die Pflegekinderfürsorge vom 11. September 1969 (LS 852.22)

Die Bestimmung verweist auf die bereits vor dem 1. Januar 2011 aufgehobenen §§ 328 ff. StPO; anwendbar ist seit dem 1. Januar 2007 die Regelung in Art. 292 StGB. Diese Bestimmung gilt ohnehin, ein besonderer Hinweis in der Verordnung ist nicht notwendig.

26. Ersetzen des Begriffes «Polizeibusse» durch den Begriff «Busse»

Mit der Vorlage 4611 wurde auf Gesetzesstufe der Begriff «Polizeibusse» durch den Begriff der Busse ersetzt. Dieser Schritt ist nun auch in den Verordnungen nachzuvollziehen. In folgenden Verordnungen wird deshalb der Begriff «Polizeibusse» durch den Begriff «Busse» ersetzt:

- Kantonale Lotterieverordnung (KLV) vom 18. Juni 1932 (553.1 LS): § 23,
- Verordnung zum Schutze des Landschaftsbildes am Albispass vom 2. Juli 1953 (LS 702.332): § 14 Abs. 2,
- Verordnung zum Schutze des Landschaftsbildes beim Wehrmännerdenkmal Forch vom 20. September 1951 (LS 702.411): § 13 Abs. 2,
- Verordnung zum Schutze des Lützelsees, des Seeweidsees und des Uetzikerrietes vom 1. Dezember 1966 (LS 702.422): § 22 Abs. 2,
- Verordnung zum Schutze des Bachtels und des Allmens vom 16. März 1967 (LS 702.439): § 13 Abs. 2,
- Verordnung zum Schutze des Orts- und Landschaftsbildes Ellikon am Rhein vom 23. Juli 1970 (LS 702.541): § 21 Abs. 2,
- Verordnung zum Schutze des Landschaftsbildes beim Rheinflall vom 25. März 1954 (LS 702.581): § 14 Abs. 2,
- Verordnung zum Schutze des Eigentales vom 16. März 1967 (LS 702.615): § 16 Abs. 2,
- Verordnung zum Schutze des Bachsertales vom 3. Juli 1969 (LS 702.625): § 15 Abs. 2,
- Verordnung zum Schutze des Neeracherriedes vom 19. Juli 1956 (LS 702.651): § 17 Abs. 2,
- Verordnung zum Schutze des Orts- und Landschaftsbildes von Regensberg vom 17. Oktober 1946 (LS 702.665): § 13 Abs. 2.

III. Aufzuhebende Verordnungen

1. Verordnung über die Paritätischen Schlichtungsbehörden in Miet- und Pachtsachen vom 27. Juni 1990 (LS 211.3)

Die Bestimmungen der Verordnung sind in der ZPO (Art. 197 ff.), in der Verordnung über die Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen (VMWG) bzw. im GOG (§§ 63 ff.) enthalten. Die Entschädigung ergibt sich sodann aus § 39 der Personalverordnung. Die Verordnung ist deshalb aufzuheben.

2. Verordnung über die Zuständigkeit im Übertretungsstrafrecht des Bundes vom 12. Februar 1975 (LS 321.1)

Das bisher in der Verordnung über die Zuständigkeit im Übertretungsstrafrecht des Bundes Geregelte wird neu in der Verordnung über die Zuständigkeit der Gemeinden im Übertretungsstrafrecht geregelt. Die bisherige Verordnung ist deshalb aufzuheben.

3. Verordnung über die Strafmediation vom 5. März 2008 (LS 321.6)

Die Verordnung über die Strafmediation vom 5. März 2008 muss total revidiert werden. Es wird eine neue Verordnung über die Mediation im Jugendstrafverfahren erlassen. Die Verordnung über die Strafmediation ist deshalb aufzuheben.

Verordnung über die Zuständigkeit der Gemeinden im Übertretungsstrafrecht

(vom 3. November 2010)

Der Regierungsrat,

gestützt auf § 89 Abs. 2 GOG,

beschliesst:

§ 1. Den Städten Zürich und Winterthur kann auf Gesuch hin (§ 89 GOG) die Verfolgung und Beurteilung aller Übertretungen übertragen werden, mit Ausnahme der Übertretung von Vorschriften über

- a. Lotterien, Spiel und Wette,
- b. das Mietwesen,
- c. die Jagd und den Vogelschutz,
- d. den Tierschutz und die Tierseuchenbekämpfung,
- e. den Strassenverkehr, soweit die Zuwiderhandlung im Bereich von Autobahnen, Autostrassen sowie deren Nebenanlagen und signalisierten Anschlüssen begangen wird,
- f. den Zivilschutz.

Zuständigkeit
bei Übertretungen des
Bundesrechts
a. Zürich und
Winterthur

§ 2. ¹ Den übrigen Gemeinden kann auf Gesuch hin die Verfolgung und Beurteilung von Übertretungen übertragen werden von:

- a. Vorschriften über die Bahnpolizei*;
- b. Vorschriften auf dem Gebiet des Gesundheitswesens;
- c. Vorschriften über den Strassenverkehr, soweit die Zuwiderhandlung begangen wird durch
 1. Fussgängerinnen oder Fussgänger,
 2. Reiterinnen oder Reiter,
 3. Personen, die Tiere oder Herden führen oder begleiten,
 4. Personen, die Tierfuhrwerke oder Handwagen führen,
 5. Führerinnen, Führer, Halterinnen oder Halter von Fahrrädern oder von Fahrzeugen, die bundesrechtlich den Fahrrädern gleichgestellt sind, jedoch unter Ausschluss der Motorfahräder;
- d. signalisierten Fahrverboten, einschliesslich des Befahrens von Einbahnstrassen in verbotener Richtung;
- e. Vorschriften über das Anhalten und das Parkieren im Strassenverkehr.

b. Übrige
Gemeinden

² Von der Befugnis gemäss Abs. 1 lit. c–e ausgenommen sind alle Übertretungen, die im Bereich von Autobahnen, Autostrassen sowie deren Nebenanlagen und signalisierten Anschlüssen begangen werden.

³ Die Gemeinden, denen die Verfolgung und Beurteilung der Übertretungen übertragen wird, werden im Anhang aufgeführt.

** Tritt das Bundesgesetz über die Sicherheitsorgane der Transportunternehmen im öffentlichen Verkehr (BGST) vom 18. Juni 2010 vor oder gleichzeitig mit dieser Verordnung in Kraft, lautet Abs. 1 lit. a wie folgt:*

- a. Vorschriften über die Sicherheitsorgane der Transportunternehmen im öffentlichen Verkehr;

Zuständigkeit
bei Über-
tretungen des
kantonalen und
kommunalen
Rechts

§ 3. Gemeinden, denen die Verfolgung und Beurteilung von Übertretungen des Bundesrechts übertragen wurde, sind auch für die Verfolgung und Beurteilung von Übertretungen des kantonalen und kommunalen Rechts zuständig.

Überweisung

§ 4. Hält die zuständige Behörde eine ihre Kompetenz übersteigende Busse für angemessen, überweist sie die Akten dem Statthalteramt. Eine Rückweisung findet nicht statt.

Verordnung über die Mediation im Jugendstrafverfahren

(vom 3. November 2010)

Der Regierungsrat,

gestützt auf Art. 8 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2003 über das Jugendstrafrecht (JStG) und § 156 GOG,

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Die Oberjugendanwaltschaft betreibt die Stelle für Mediation im Jugendstrafverfahren im Sinne von § 156 GOG.

Stelle für
Mediation
im Jugend-
strafverfahren

§ 2. ¹ Als Mediatorinnen oder Mediatoren dürfen nur Personen tätig sein, die über die für die Durchführung einer Strafmediation erforderlichen Fähigkeiten verfügen.

a. Mediator
Fähigkeiten

² Sie müssen insbesondere:

- a. eine von Fachkreisen anerkannte Mediationsausbildung abgeschlossen haben,
- b. Kenntnisse im Straf- und Strafprozessrecht sowie insbesondere im Jugendstraf- und Jugendstrafprozessrecht aufweisen,
- c. über einen guten Leumund verfügen.

§ 3. Die Mediatorinnen und Mediatoren sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie geben ohne die Zustimmung der anordnenden Behörde und der Parteien keine aus dem Mediationsverfahren erhaltenen Informationen oder Akten weiter.

b. Verschwiegenheit

§ 4. Die Mediatorinnen und Mediatoren sind von den anordnenden Behörden unabhängig und unparteilich. Sie üben keinen Druck auf die Parteien aus, um eine Einigung zu erreichen. Für sie gelten die Ausstandsgründe nach Art. 56 StPO.

c. Unabhängigkeit

B. Anordnung einer Mediation

Auftrag

§ 5. ¹ Die anordnende Behörde erteilt der Stelle für Mediation im Jugendstrafverfahren oder einer Organisation oder Person nach § 156 Abs. 1 Satz 2 GOG einen schriftlichen Auftrag und setzt eine Frist an, innert der das Mediationsverfahren abgeschlossen werden muss. Die Frist beträgt in der Regel drei Monate. Sie kann auf begründetes Gesuch der Mediatorin oder des Mediators auf längstens sechs Monate verlängert werden.

² Die Behörde übermittelt der Mediatorin oder dem Mediator die Akten des Strafverfahrens, ermahnt sie oder ihn zur gewissenhaften Auftragerfüllung und weist auf die Pflicht zur Verschwiegenheit hin.

³ Sie kann sich jederzeit über den Stand des Mediationsverfahrens informieren.

C. Mediationsverfahren

Vorprüfung

§ 6. ¹ Die Mediatorin oder der Mediator prüft, ob sich die Mediation für die Parteien und die Art des Konfliktes eignet. Sie oder er kann hierzu ein Vorgespräch mit den Parteien führen.

² Gelangt die Mediatorin oder der Mediator zum Schluss, dass der Fall für die Mediation nicht geeignet ist, informiert sie oder er die Behörde. Diese führt das Strafverfahren weiter.

³ Besteht Aussicht auf eine Lösung des Konfliktes, orientiert die Mediatorin oder der Mediator die Parteien über die Ziele, die Rahmenbedingungen und den Ablauf des Mediationsverfahrens. Sie oder er weist die Parteien auf ihre Rechte und Pflichten hin.

Mediation

§ 7. ¹ Die Mediatorin oder der Mediator arbeitet auf eine zwischen den Parteien frei verhandelte Vereinbarung hin. Nötigenfalls wird eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher beigezogen.

² Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Mediatorin oder der Mediator kann den Parteien gestatten, sich von ihrer gesetzlichen Vertretung oder einer Vertrauensperson begleiten zu lassen. Die Zulassung der Vertrauensperson der beschuldigten Person richtet sich nach Art. 13 JStPO.

³ Die Parteien können sich im späteren Verlauf des Strafverfahrens nicht auf Äusserungen berufen, die im Mediationsverfahren gemacht worden sind.

§ 8. Führt die Mediation zu einer Einigung, wird diese in einer schriftlichen Vereinbarung festgehalten und durch die Parteien unterzeichnet. Die Vereinbarung soll einen Antrag zu den prozessualen Kosten-, Entschädigungs- und Genugtuungsfolgen enthalten.

Abschluss des
Verfahrens
a. Einigung

§ 9. ¹ Führt die Mediation zu keiner Einigung, stellt die Mediatorin oder der Mediator das Scheitern fest.

b. Scheitern

² Eine Mediation gilt namentlich auch dann als gescheitert, wenn

- a. eine Partei das Einverständnis zur Durchführung der Mediation schriftlich zurückzieht,
- b. eine Partei unentschuldigt am Verfahren nicht teilnimmt,
- c. eine Mediation aufgrund des Verhaltens der angeschuldigten Person nicht mehr sinnvoll erscheint,
- d. keine Aussicht auf eine Einigung mehr besteht,
- e. sie innert der angesetzten Frist zu keinem Ergebnis geführt hat.

§ 10. ¹ Die Mediatorin oder der Mediator teilt der anordnenden Behörde das Ergebnis der Mediation mit und reicht im Falle der Einigung die abgeschlossene Vereinbarung ein.

Mitteilung des
Ergebnisses

² Die Mitteilung enthält Angaben über den Zeitaufwand und die Auslagen im Mediationsverfahren.

§ 11. Die Parteien tragen die Verantwortung für den Vollzug der abgeschlossenen Vereinbarung. Die Mediatorin oder der Mediator kann sich bei den Parteien erkundigen, ob die Vereinbarung eingehalten wurde.

Vollzug der
Vereinbarung

D. Übergangsbestimmung

§ 12. Für Mediationsaufträge in Erwachsenenstrafverfahren, die vor dem 1. Januar 2011 erteilt worden sind, kommt das bisherige Recht zur Anwendung.

**Verordnung
über die politischen Rechte (VPR)
(Änderung vom 3. November 2010)**

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über die politischen Rechte vom 27. Oktober 2004 wird wie folgt geändert:

Kehrordnung
der Erneue-
rungswahlen

§ 23. ¹ Die Erneuerungswahlen finden wie folgt statt:

lit. a–g unverändert;

lit. h wird aufgehoben.

Abs. 2 unverändert.

§ 59 wird aufgehoben.

Publikationsverordnung

(Änderung vom 3. November 2010)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Publikationsverordnung vom 2. Dezember 1998 wird wie folgt geändert:

Titel:

Publikationsverordnung (PublV)

- § 2. ¹ In die Offizielle Gesetzessammlung werden aufgenommen: Offizielle
Gesetzes-
sammlung
- lit. a–c unverändert;
- d. die rechtsetzenden Erlasse, wie Verordnungen und Reglemente des Kantonsrates, des Regierungsrates und seiner Direktionen, der obersten kantonalen Gerichte sowie die Normalarbeitsverträge, die allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsverträge und die allgemeinverbindlichen Mietverträge,
- lit. e–g unverändert;
- Abs. 2 und 3 unverändert.

§ 13. ¹ Erlasse gemäss § 2 Abs. 1 werden in der Offiziellen Gesetzessammlung vollständig veröffentlicht, sobald sie rechtskräftig sind und der Zeitpunkt des gesamten oder teilweisen Inkrafttretens feststeht. Zeitpunkt der
Veröffentlichung

Abs. 2 und 3 unverändert.

**Verordnung
über den Vollzug der Zwangsmassnahmen
im Ausländerrecht**

(Änderung vom 3. November 2010)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über den Vollzug der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht vom 4. Dezember 1996 wird wie folgt geändert:

§ 2 wird aufgehoben.

Verordnung über die Organisation der Oberstaatsanwaltschaft und der Staatsanwaltschaften

(Änderung vom 3. November 2010)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über die Organisation der Oberstaatsanwaltschaft und der Staatsanwaltschaften vom 27. Oktober 2004 wird wie folgt geändert:

Ingress:

Der Regierungsrat,

gestützt auf §§ 86, 93 und 104 GOG,

beschliesst:

- § 1. ¹ Die Oberstaatsanwaltschaft besteht aus Organisation
- a. der Leitenden Oberstaatsanwältin oder dem Leitenden Oberstaatsanwalt,
 - b. zwei Oberstaatsanwältinnen oder Oberstaatsanwälten,
 - c. einer Staatsanwältin oder einem Staatsanwalt für die Leitung des Büros für amtliche Mandate,
 - d. den zentralen Diensten,
 - e. dem juristischen und dem administrativen Sekretariat.

² Zu den zentralen Diensten der Oberstaatsanwaltschaft gehören

- a. das Controlling,
- b. das Rechnungswesen,
- c. der Personaldienst,
- d. die Weiterbildung,
- e. die Kommunikation,
- f. die Geschäftskontrolle.

Schwerpunkt-
bildung

§ 5. Die Oberstaatsanwaltschaft nimmt zur Vorbereitung der strategischen Entscheidungen des Regierungsrates insbesondere folgende Aufgaben wahr:

a. Mitwirkung bei der Antragstellung der Direktion der Justiz und des Innern im Sinne von § 115 Abs. 2 GOG,

lit. b unverändert.

Aufgaben

§ 6. Die Oberstaatsanwaltschaft erfüllt ihren Auftrag durch Wahrnehmung namentlich folgender Aufgaben:

lit. a–c unverändert;

d. Umsetzung von Legislaturzielen und strategischen Entscheiden des Regierungsrates und der Direktion der Justiz und des Innern in der Erwachsenenstrafverfolgung,

lit. e unverändert;

f. Beurteilung von Ausstandsbegehren gegen Angehörige der Polizei und von Beschwerden gegen die Amtsführung der Mitarbeitenden, soweit dies nicht den Amtsleitungen der Staatsanwaltschaften obliegt,

g. Erlass von allgemeinen oder einzelfallbezogenen Weisungen betreffend das Vorverfahren für Polizei und Staatsanwaltschaften sowie betreffend das Haupt- und Rechtsmittelverfahren betreffend die Staatsanwaltschaften,

lit. h und i unverändert;

j. Beurteilung der Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäss §§ 97 ff. GOG,

k. Zuweisung der Berufungskompetenz an Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter und an hierfür besonders qualifizierte Staatsanwältinnen und Staatsanwälte,

l. Verfahrensführung vor Bundesgericht und Bundesstrafgericht bei Rechtsmitteln, Gerichtsstandsstreitigkeiten und Konflikten betreffend sachliche Zuständigkeit mit Bundesbehörden,

lit. m wird aufgehoben;

lit. n–p werden zu lit. m–o;

p. Gewährleistung der internen und öffentlichen Kommunikation sowie Betrieb der Medienstelle,

lit. r wird zu lit. q;

r. Gewährleistung des Betriebs des Büros für amtliche Mandate,

s. erstinstanzliche Entscheide in Fragen, die das Gesetz über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 auf dem Gebiet der Erwachsenenstrafverfolgung dem öffentlichen Organ zuweist,

- t. Entscheide über Mitteilungen an andere Behörden aufgrund von Art. 75 Abs. 4 StPO,
- u. kantonsweite Gewährleistung des Pikettdienstes.

§ 9. Abs. 1 unverändert.
Abs. 2 wird aufgehoben.

Allgemeine
Staatsanwaltschaften

§ 10 a. Die Direktion der Justiz und des Innern kann Zweigstellen einrichten.

Zweigstellen

§ 12. Abs. 1 und 2 unverändert.

Abteilungen

³ Jeder Abteilung gehören mehrere Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie das zivile oder polizeiliche Kanzleipersonal an. Es können ihr stellvertretende Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, juristisch und nicht juristisch ausgebildete Assistenzstaatsanwältinnen und Assistenzstaatsanwälte sowie Auditorinnen und Auditoren angehören.

§ 14. Abs. 1 unverändert.

Aufgaben

² Sie erfüllen namentlich folgende Aufgaben:

lit. a–d unverändert;

e. Periodische Inspektion der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte,

lit. f–h unverändert;

i. Stellungnahme zuhanden der Oberstaatsanwaltschaft bei Ausstandsverfahren gegen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und bei Beurteilung von Beschwerden gegen die Amtsführung der Mitarbeitenden,

lit. j unverändert;

k. Erlass organisatorischer Weisungen und Regelung der zugewiesenen Pikettdienste,

lit. l und m unverändert;

n. Erlass von einzelfallbezogenen Weisungen, namentlich betreffend die Untersuchungsführung.

§ 15. Die Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte nehmen die Berufungskompetenz wahr. Sie können diese Aufgabe fallweise Angehörigen ihrer Amtsstelle übertragen, denen die Berufungskompetenz im Sinne von § 6 lit. k zugewiesen ist.

Berufungs-
kompetenz

Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

- Aufgaben § 18. Abs. 1 unverändert.
² Sie erfüllen namentlich folgende Aufgaben:
 lit. a–f unverändert;
 g. Periodische Inspektion der fallbearbeitenden Personen, soweit sie nicht den Amtsleitungen zugewiesen ist.
- Aufgaben § 19. ¹ Die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte führen die ihnen zugeteilten Strafuntersuchungen, leiten das Vorverfahren, entscheiden über seinen Abschluss und vertreten die Anklage vor Bezirksgericht. Sie erfüllen diese Aufgaben im Rahmen der allgemeinen und einzel-fallbezogenen Weisungen gemäss den §§ 6 lit. g und 14 lit. n selbstständig.
² Sie erledigen ferner die weiteren ihnen übertragenen Geschäfte und Aufgaben.
 Abs. 2 wird zu Abs. 3.
 §§ 20 und 21 werden aufgehoben.
- Sachverständige § 22. Abs. 1 unverändert.
² Gutachterliche Aufträge im Sinne von Art. 184 ff. StPO bearbeiten sie unabhängig.
- Juristische Sachbearbeitung § 23. ¹ Die stellvertretenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie die Assistenzstaatsanwältinnen und Assistenzstaatsanwälte bearbeiten die ihnen zugeteilten Geschäfte selbstständig, soweit das Gesetz und die Weisungen hierfür keine Einschränkungen vorsehen und sie nicht unter der Leitung einer Staatsanwältin oder eines Staatsanwaltes tätig sind.
² Für die genannten Personen gelten die Bestimmungen über die Berichterstattung durch die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sinngemäss.
- Auditorate § 24. Abs. 1 und 2 unverändert.
³ Auditorinnen und Auditoren erledigen die ihnen übertragenen Aufgaben unter Aufsicht und Verantwortung der für sie zuständigen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.

§ 27. Abs. 1 unverändert.

² Die Direktion der Justiz und des Innern ernennt aus dem Kreis der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte:

a. die Leitung des Büros für amtliche Mandate,

lit. b–d unverändert.

Abs. 3 unverändert.

§ 29 wird aufgehoben.

Verordnung über das Wahlfähigkeitszeugnis für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

(Änderung vom 3. November 2010)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über das Wahlfähigkeitszeugnis für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte vom 22. Juni 2005 wird wie folgt geändert:

Ingress:

Der Regierungsrat,

gestützt auf § 100 GOG,

beschliesst:

§ 1 wird aufgehoben.

Berufstätigkeit § 2. ¹ Die Voraussetzung der mehrjährigen Berufstätigkeit im Sinne von § 98 Abs. 1 lit. b GOG erfüllt, wer Folgendes nachweist:

lit. a und b unverändert.

² Anerkannt werden hierfür die Tätigkeit als

lit. a und b unverändert;

c. juristische Mitarbeiterin oder juristischer Mitarbeiter eines Gerichts oder einer Strafverfolgungsbehörde,

lit. d unverändert.

³ Die Dauer der Kandidatur gemäss § 98 Abs. 1 lit. c GOG wird an die erforderliche Mindestdauer der Berufstätigkeit angerechnet.

Abs. 4 wird aufgehoben.

§ 3 wird aufgehoben.

Kandidatur § 4. ¹ Die Oberstaatsanwaltschaft lässt auf Antrag der Leitung einer Staatsanwaltschaft Assistenzstaatsanwältinnen und Assistenzstaatsanwälte, die seit mindestens sechs Monaten bei dieser Staatsanwaltschaft tätig sind und das Wahlfähigkeitszeugnis für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte erlangen wollen, zu einer Kandidatur bei einer Staatsanwaltschaft zu.

Abs. 2–4 unverändert.

- § 6. Abs. 1 und 2 unverändert. Verfahren
Abs. 3 wird aufgehoben.
- § 7. ¹ Die Gebühr im Sinne von § 99 GOG ist von den Bewerberinnen oder Bewerbern vorzuschüssen und unabhängig vom Verfahrensausgang zu entrichten. Gebühren
Abs. 2 wird aufgehoben.
Abs. 3 wird zu Abs. 2.
- § 8. Abs. 1 wird aufgehoben. Wiedererteilung
Abs. 2 wird Abs. 1.
- § 10. ¹ Die Prüfungskommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und der erforderlichen Zahl von Ersatzmitgliedern. Sie wird für die Abnahme der Teile der Fähigkeitsprüfung in der Regel mit drei Mitgliedern besetzt und ist mit der gleichen Anzahl Mitglieder beschlussfähig. Zusammen-
setzung
Abs. 2 wird aufgehoben.
Abs. 3 wird zu Abs. 2.
- § 12. Wer sich für die Stelle einer ordentlichen, ausserordentlichen oder stellvertretenden Staatsanwältin oder eines ordentlichen, ausserordentlichen oder stellvertretenden Staatsanwaltes bewirbt, reicht der für die Durchführung der Wahl oder für die Ernennung zuständigen Behörde das Wahlfähigkeitszeugnis unaufgefordert ein. Einreichung des
Wahlfähigkeits-
zeugnisses
Ausgenommen sind Fälle der direkt anschliessenden Wiederwahl.
Abs. 2 wird aufgehoben.

II. Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 3. November 2010

¹ Die Oberstaatsanwaltschaft erteilt den Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Ordnungsänderung über eine Wählbarkeitsbescheinigung im Sinne von § 13 a dieser Verordnung verfügen, unentgeltlich ein Wahlfähigkeitszeugnis, wenn sie

- a. als Staatsanwältin oder Staatsanwalt gewählt oder ernannt sind, oder
- b. die Kandidatur gemäss § 4 oder die Fähigkeitsprüfung gemäss § 5 dieser Verordnung erfolgreich absolviert haben.

² Die Bestimmungen über den Entzug des Wahlfähigkeitszeugnisses bleiben vorbehalten.

**Verordnung
über das kantonalrechtliche
Ordnungsbussenverfahren**

(Änderung vom 3. November 2010)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über das kantonalrechtliche Ordnungsbussenverfahren vom 14. Oktober 1992 wird wie folgt geändert:

§ 1. Folgende Übertretungen des kantonalen Rechts können mit Ordnungsbussen bestraft werden:

Ziff. 1 wird aufgehoben.

Ziff. 2–14 unverändert.

DNA-Verordnung

(Änderung vom 3. November 2010)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die DNA-Verordnung vom 8. Juni 2005 wird wie folgt geändert:

In § 5 lit. c wird der Begriff «Jugendstaatsanwaltschaft» durch den Begriff «Oberjugendanwaltschaft» ersetzt.

§§ 3 und 4 werden aufgehoben.

**Verordnung
über die Jugendstrafrechtspflege (JStV)**
(Änderung vom 3. November 2010)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über die Jugendstrafrechtspflege vom 29. November 2006 wird wie folgt geändert:

Ingress:

Der Regierungsrat,

gestützt auf § 86 Abs. 3 GOG und § 38 des Straf- und Justizvollzugsgesetzes (StJVG) vom 19. Juni 2006,

beschliesst:

Gegenstand

- § 1. Diese Verordnung regelt Organisation und Geschäftsführung der Oberjugendanwaltschaft und der Jugendanwaltschaften
- lit. a unverändert;
 - b. bei der Untersuchung und Beurteilung von Straftaten nach vollendetem 18. Altersjahr im Sinne von Art. 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2003 über das Jugendstrafrecht (JStG),
 - lit. c unverändert.

Titel vor § 3 und § 3 werden aufgehoben.

Titel:

A. Oberjugendanwaltschaft

Zusammen-
setzung

- § 4. ¹ Die Oberjugendanwaltschaft besteht aus
- a. der Leitenden Oberjugendanwältin oder dem Leitenden Oberjugendanwalt,
 - b. der Oberjugendanwältin oder dem Oberjugendanwalt,
 - lit. c und d unverändert.

² Die Direktion kann ausserordentliche Oberjugendanwältinnen oder Oberjugendanwälte bezeichnen.

³ Zu den zentralen Diensten der Oberjugendanwaltschaft gehören namentlich

lit. a–e unverändert.

⁴ Die Oberjugendanwaltschaft kann sich Jugendanwältinnen oder Jugendanwälte sowie weiteres Personal direkt unterstellen.

§ 5. ¹ Die Leitende Oberjugendanwältin oder der Leitende Oberjugendanwalt leitet die Oberjugendanwaltschaft und vertritt die Jugendstrafrechtspflege nach aussen. Leitung

² Die Leitende Oberjugendanwältin oder der Leitende Oberjugendanwalt ist für die Auftrags- und Aufgabenerfüllung der Oberjugendanwaltschaft verantwortlich und regelt die interne Verteilung der Aufgaben und die Entscheidbefugnisse.

§ 6. ¹ Die Oberjugendanwaltschaft erfüllt die Aufgaben gemäss § 114 GOG. Auftrag

Abs. 2 und 3 unverändert.

§ 7. ¹ Die Oberjugendanwaltschaft Aufgaben
lit. a–g unverändert.

² Die Oberjugendanwaltschaft kann bestimmte Untersuchungen und Vollzugsgeschäfte aus dem ganzen Kantonsgebiet einer Jugendanwaltschaft zuteilen.

§ 8. Die Oberjugendanwaltschaft kann Leitende Jugendanwältinnen und Jugendanwälte sowie Jugendanwältinnen und Jugendanwälte zur Erledigung einzelner Aufgaben der Oberjugendanwaltschaft beiziehen oder ihnen diese ganz oder teilweise übertragen. Delegation

§ 9. Die Oberjugendanwaltschaft orientiert die Direktion über Strafverfahren von besonderem öffentlichem Interesse und wichtige Entwicklungen im Bereich der Jugendkriminalität. Orientierung

B. Jugendanwaltschaften

§ 10. Abs. 1 unverändert.

² Die Oberjugendanwaltschaft bestimmt eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter der Leitenden Jugendanwältin oder des Leitenden Jugendanwalts. Zusammen-
setzung

³ Sie kann den Jugendanwaltschaften stellvertretende Jugendanwältinnen und Jugendanwälte, juristische Auditorinnen und Auditoren, Praktikantinnen und Praktikanten der Sozialarbeit sowie weiteres Personal zuteilen.

§ 11 wird aufgehoben.

Einsatz

§ 12. ¹ Die Leitende Oberjugendanwältin oder der Leitende Oberjugendanwalt bestimmt den Einsatzort der Jugendanwältinnen und Jugendanwälte sowie der weiteren Mitarbeitenden der Jugendanwaltschaften.

² Die Jugendanwältinnen und Jugendanwälte sowie die stellvertretenden Jugendanwältinnen und Jugendanwälte haben Amtsbefugnis im ganzen Kanton.

Auftrag

§ 13. Die Jugendanwaltschaften erfüllen die in ihre Zuständigkeit fallenden sowie die ihnen von der Oberjugendanwaltschaft zugeteilten Untersuchungs- und Vollzugsaufgaben. Sie beachten dabei den Schutz und die Erziehung der Jugendlichen im Sinne von Art. 2 Abs. 1 JStG, die Grundsätze von Art. 4 der Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009 (JStPO) sowie die Vollzugsziele gemäss § 32 und wahren die öffentliche Sicherheit.

Aufgaben
a. Leitung

§ 14. ¹ Die Leitenden Jugendanwältinnen und Jugendanwälte leiten neben der Tätigkeit als Jugendanwältin oder Jugendanwalt ihre Jugendanwaltschaft und legen der Oberjugendanwaltschaft hierüber periodisch Rechenschaft ab.

² Sie

lit. a und b unverändert;

c. teilen die Untersuchungs- und Vollzugsgeschäfte den Jugendanwältinnen und Jugendanwälten, den stellvertretenden Jugendanwältinnen und Jugendanwälten sowie den Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern zu,

lit. d unverändert;

e. führen das Personal, soweit nicht die Oberjugendanwaltschaft diese Aufgabe wahrnimmt,

f. erfüllen die von der Oberjugendanwaltschaft delegierten Aufgaben.

b. Jugendanwältinnen und Jugendanwälte

§ 15. Abs. 1 unverändert.

² Sie erfüllen die weiteren ihnen von der Leitenden Jugendanwältin oder dem Leitenden Jugendanwalt oder der Oberjugendanwaltschaft übertragenen Geschäfte und Aufgaben.

Abs. 3 wird aufgehoben.

c. Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter

§ 16. Abs. 1 unverändert.

² Sie erfüllen die weiteren ihnen von der Leitenden Jugendanwältin oder dem Leitenden Jugendanwalt oder der Oberjugendanwaltschaft übertragenen Aufgaben.

Abs. 3 unverändert.

§ 17. ¹ Die stellvertretenden Jugendanwältinnen und Jugendanwälte führen und erledigen die Strafuntersuchungen in ihrem Zuständigkeitsbereich und vollziehen ihre Entscheide (§ 110 Abs. 1 und 3 GOG). d. Stellvertretende Jugendanwältinnen und Jugendanwälte

² Sie erfüllen die weiteren ihnen von der Leitenden Jugendanwältin oder dem Leitenden Jugendanwalt oder der Oberjugendanwaltschaft übertragenen Geschäfte und Aufgaben.

§ 18. Abs. 1 unverändert.

² Das Kanzleipersonal erfüllt die weiteren ihm von der Leitenden Jugendanwältin oder dem Leitenden Jugendanwalt oder der Oberjugendanwaltschaft übertragenen Aufgaben. e. Kanzleipersonal

Abs. 3 unverändert.

⁴ Die Oberjugendanwaltschaft kann Kanzleiaufgaben der Jugendanwaltschaften ganz oder teilweise bei sich oder bei einer Jugendanwaltschaft zusammenlegen.

Titel vor § 21:

C. Fachkommission der Jugendstrafrechtspflege

§ 22. ¹ Die Fachkommission erfüllt die Aufgaben als Kommission im Sinne von Art. 28 Abs. 3 JStG. Aufgaben

² Bei schweren Straftaten nimmt die Fachkommission zu den ihr vorgelegten, für die öffentliche Sicherheit wesentlichen Entscheiden der Jugendanwaltschaften in Untersuchungs- und Vollzugsverfahren Stellung.

§ 23. Die Oberjugendanwaltschaft regelt die Organisation sowie die Vorlagepflicht und das Verfahren in einer Weisung. Ergänzende Bestimmungen

Titel vor § 24:

D. Externe Zusammenarbeit

§ 26. ¹ Die Oberjugendanwaltschaft legt die nötigen Anforderungen gemäss § 17 Abs. 2 StJVG für die Aufgabenübertragung an Private im Rahmen der Untersuchung und des Vollzugs von Schutzmassnahmen und Strafen fest. Aufgabenübertragung an Private

² Sie erlässt Richtlinien über die Grundsätze der Zusammenarbeit und kann Leistungsvereinbarungen abschliessen.

§ 27 wird aufgehoben.

- Übertretungen im Strassenverkehr vor dem vollendeten 15. Altersjahr
- § 29. ¹ Die Oberjugendanwaltschaft bezeichnet jene Übertretungen im Strassenverkehr von Jugendlichen vor dem vollendeten 15. Altersjahr, bei denen auf das ordentliche Verfahren verzichtet werden kann und die Jugendlichen stattdessen von der Polizei belehrt und ermahnt werden können.
- Abs. 2 unverändert.
- § 30 wird aufgehoben.
- Mediationsverfahren
- § 31. ¹ Die Oberjugendanwaltschaft führt und beaufsichtigt die Stelle für Mediation im Jugendstrafverfahren nach § 156 GOG.
- ² Sie bezeichnet die Organisationen und Personen nach § 156 GOG, denen die Jugendanwaltschaften ausnahmsweise Aufträge für Mediationsverfahren nach Art. 17 JStPO erteilen können.
- ³ Abs. 2 wird zu Abs. 3.
- Bezug und Umwandlung von Bussen
- § 33. ¹ Die Jugendanwaltschaften überweisen rechtskräftige Strafbefehle zum Bezug von Bussen und Geldstrafen der zentralen Inkassostelle der Gerichte.
- ² Der Vollzug des anstelle einer Busse angeordneten Freiheitsentzugs oder der anstelle einer Busse angeordneten persönlichen Leistung unterbleibt, wenn die Busse vor Antritt der Strafe bezahlt wird. Die nachträglich bezahlte Busse fällt der Jugendanwaltschaft zu.
- Neuer Titel nach § 34:
- 5. Abschnitt: Disziplinarrecht**
- Zweck
- § 34 a. Das Disziplinarrecht gemäss §§ 35 b ff. StJVG dient der Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit in den Vollzugseinrichtungen und Jugendheimen.
- Anwendungsbereich
- § 34 b. ¹ Unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen gelten die Bestimmungen der Justizvollzugsverordnung vom 6. Dezember 2006 zum Disziplinarwesen sinngemäss.
- ² Pädagogische Massnahmen gemäss § 35 b Abs. 3 StJVG knüpfen nicht an ein Disziplinarvergehen gemäss § 23 b Abs. 2 StJVG an und können ohne Disziplinarverfahren angeordnet werden.
- Disziplinarverfahren
- § 34 c. ¹ Nach Abklärung des Sachverhalts wird der oder dem Jugendlichen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Sachverhalt und Stellungnahme werden schriftlich festgehalten.
- ² Der Disziplinarentscheid erfolgt aufgrund einer umfassenden Würdigung, insbesondere der Schwere des Disziplinarvergehens, des bisherigen Verhaltens im Vollzug und der Beweggründe.

³ Der Disziplinarscheid wird mit kurzer Begründung und Rechtsmittelbelehrung schriftlich mitgeteilt. Bei zeitlicher Dringlichkeit wird der Entscheid zuerst mündlich eröffnet und so bald wie möglich schriftlich bestätigt.

⁴ Die einweisende Behörde wird über Disziplinarvergehen informiert. Sie erhält unverzüglich eine Kopie des Disziplinarscheids.

§ 34 d. ¹ Die Verfolgung eines Disziplinarvergehens verjährt sechs Monate nach dessen Begehung. Die Verjährung ruht während einer Abwesenheit von der Vollzugseinrichtung oder dem Jugendheim. Verjährung

² Das Disziplinarvergehen kann nicht mehr geahndet werden, wenn seit der Begehung ein Jahr verstrichen ist.

³ Der Vollzug einer Disziplinar massnahme verjährt nach sechs Monaten.

6. Abschnitt: Kosten

A. Verfahrenskosten

§ 35. Die Oberjugendanwaltschaft erlässt Weisungen zur einheitlichen Bemessung der Gebühren im Jugendstrafverfahren. Bemessung und Auflage
Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

§ 36. Die Jugendanwaltschaften und die Oberjugendanwaltschaft überweisen rechtskräftige Strafbefehle und Verfügungen zum Bezug der Kosten und der Ordnungsbussen an die zentrale Inkassostelle der Gerichte. Bezug

§ 37. Die Jugendanwaltschaften entrichten Entschädigungen und Genugtuungen, die sie der beschuldigten Person gestützt auf Art. 429 StPO zusprechen. Entschädigungen und Genugtuungen

§ 38. ¹ Der Kanton trägt die Strafvollzugskosten, vorbehaltlich des Beitrags von Verurteilten im Sinne von Art. 45 Abs. 6 JStPO und § 36 StJVG. Strafvollzugskosten

² Die Verurteilten oder ihre Eltern tragen alle anderen Kosten während des Strafvollzugs.

Massnahme-
vollzugskosten

§ 39. ¹ Als Massnahmevollzugskosten gelten die Aufwendungen, die beim Vollzug von Schutzmassnahmen sowie bei ihrer vorsorglichen Anordnung und der Beobachtung anfallen, namentlich

lit. a unverändert;

b. die Kosten der Erst- oder Grundausbildung,

lit. c. unverändert;

d. die Kosten dringender ärztlicher und zahnärztlicher Behandlung, soweit dafür nicht die Krankenkasse, die Unfallversicherung, die Jugendlichen oder ihre Eltern aufzukommen haben.

² Der Kanton trägt die Massnahmevollzugskosten, vorbehältlich der Beiträge der Jugendlichen und ihrer Eltern im Sinne von Art. 45 Abs. 5 und 6 JStPO und § 37 StJVG sowie weiterer Kostenträger gemäss § 37 StJVG.

³ Die Kosten einer Sonderschulung trägt die Schulgemeinde gemäss Volksschulgesetzgebung.

⁴ Die Jugendlichen oder ihre Eltern tragen alle anderen Kosten während des Massnahmevollzugs.

Abklärung
der finanziellen
Verhältnisse

§ 40. ¹ Die Jugendanwaltschaft klärt die finanziellen Verhältnisse der Jugendlichen und ihrer Eltern ab, soweit sie massgebend sind für

a. die Bemessung, die Auflage und den Bezug der Verfahrenskosten nach Art. 44 JStPO,

lit. b und c unverändert;

d. die Bemessung, die Auflage und den Bezug des Beitrags an die Massnahmevollzugskosten.

² Die Jugendanwaltschaft klärt ferner bei Anordnungen nach Art. 29 JStPO und beim Vollzug von Schutzmassnahmen ab, ob weitere Kostenträger gemäss § 37 StJVG zur Kostendeckung herangezogen werden können.

³ Die Jugendanwaltschaft beantragt der Schulgemeinde die Übernahme der Kosten einer Sonderschulung.

Beiträge an die
Vollzugskosten

§ 41. ¹ Die Oberjugendanwaltschaft erlässt Richtlinien über die Bemessung, die Auflage und den Bezug der Beiträge der Verurteilten und ihrer Eltern an die Kosten des Massnahmevollzugs sowie der vorsorglichen Anordnung von Schutzmassnahmen und der Beobachtung. Diese Richtlinien bedürfen der Genehmigung der Direktion.

² Die Oberjugendanwaltschaft verpflichtet die Verurteilten und ihre Eltern auf Antrag der Jugendanwaltschaft zu angemessenen Beiträgen an die Massnahmevollzugskosten und entscheidet über den Beitrag der Verurteilten an die Strafvollzugskosten.

§ 42 wird aufgehoben.

Titel vor § 43:

7. Abschnitt: Inkrafttreten; Aufhebung bisherigen Rechts

**Reglement
für das Kriminalistische Institut des Kantons Zürich
(Änderung vom 3. November 2010)**

Der Regierungsrat beschliesst:

Das Reglement für das Kriminalistische Institut des Kantons Zürich vom 16. März 1961 wird wie folgt geändert:

In § 9 lit. a wird der Begriff «Jugendstaatsanwälte» durch den Begriff «Oberjugendanwälte» ersetzt.

Justizvollzugsverordnung (JVV) **(Änderung vom 3. November 2010)**

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Justizvollzugsverordnung vom 6. Dezember 2006 wird wie folgt geändert:

Ingress:

Der Regierungsrat,

gestützt auf §§ 14 Abs. 2, 15, 18 und 31 des Straf- und Justizvollzugsgesetzes vom 19. Juni 2006 (StJVG), Art. 235 f. und 445 StPO, Art. 75 ff. und 124 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) und Art. 49 des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfegesetz, IRSG),

beschliesst:

§ 1. Diese Verordnung regelt den Vollzug strafrechtlicher Sanktionen, die Durchführung der Untersuchungs-, Sicherheits- und Auslieferungshaft sowie der Vorbereitungs-, Ausschaffungs- und Durchsetzungshaft. Gegenstand

§ 2. Abs. 1 unverändert.

Aufbau

² Das Amt setzt sich zusammen aus der Amtsleitung und aus folgenden Hauptabteilungen:

lit. a unverändert:

- b. Gefängnisse Kanton Zürich,
- c. Justizvollzugsanstalt Pöschwies,
- d. Massnahmenzentrum Uitikon,
- e. Psychiatrisch-Psychologischer Dienst.

§ 4. ¹ Die Hauptabteilung wird von der Hauptabteilungsleiterin oder dem Hauptabteilungsleiter geführt. Die Leiterinnen oder Leiter der Justizvollzugsanstalt Pöschwies, der Gefängnisse Kanton Zürich und des Massnahmenzentrums Uitikon werden als Direktorinnen oder Direktoren bezeichnet. Die Hauptabteilung Psychiatrisch-Psychologischer Dienst wird von einer Chefärztin oder einem Chefarzt geleitet. b. Führung der Hauptabteilungen

Abs. 2 unverändert.

Aufträge

a. Vollzug von Strafen und Massnahmen

§ 5. Das Amt

- a. vollzieht die von zürcherischen Gerichten und Strafverfolgungsbehörden ausgesprochenen Freiheitsstrafen und Massnahmen, die vorzeitig angetretenen Freiheitsstrafen und Massnahmen sowie die Anordnungen von gemeinnütziger Arbeit,
- lit. b und c unverändert;
- d. vollzieht die von Bundesstrafbehörden ausgesprochenen und dem Kanton Zürich zum Vollzug übertragenen Freiheitsstrafen und Massnahmen,
- e. übernimmt den Vollzug ausserkantonaler Entscheide und überträgt den Vollzug zürcherischer Urteile und Strafbefehle an andere Kantone gemäss Verordnung zum Strafgesetzbuch und zum Militärstrafgesetzbuch vom 19. September 2006,
- f. übernimmt den Vollzug ausländischer oder delegiert den Vollzug zürcherischer Entscheide gemäss den Regelungen des Rechtshilfegesetzes und der massgeblichen internationalen Übereinkommen.

b. Vollzug anderer Haftarten

§ 6. Das Amt vollzieht zur Sicherung von Strafverfahren Untersuchungs-, Sicherheitshaft und Auslieferungshaft sowie zur Sicherung von ausländerrechtlichen Entscheiden und Verfahren Vorbereitungs-, Ausschaffungs- und Durchsetzungshaft.

b. Bewährungs- und Vollzugsdienste

§ 8. ¹ Die Bewährungs- und Vollzugsdienste

- lit. a unverändert;
- b. stellen die Sozialberatung der angeschuldigten und verurteilten Personen sowie der Personen in der Vorbereitungs-, Ausschaffungs- und Durchsetzungshaft sicher; ausgenommen ist die Sozialberatung von Personen in Vollzugseinrichtungen, die über eigenes Fachpersonal verfügen,
- c. vermitteln Arbeitseinsätze im Rahmen der gemeinnützigen Arbeit und führen Lernprogramme durch,
- lit. d–g unverändert.
- Abs. 2 unverändert.

d. Justizvollzugsanstalt Pöschwies

§ 10. ¹ In der Justizvollzugsanstalt Pöschwies werden Freiheitsstrafen und Verwahrungen sowie stationäre Massnahmen nach Art. 59 Abs. 3 StGB im geschlossenen Haftregime an Männern vollzogen.

² In die Justizvollzugsanstalt Pöschwies werden aufgenommen

- lit. a–c unverändert.
- Abs. 3 unverändert.

⁴ Die Justizvollzugsanstalt Pöschwies betreibt zur Durchführung des offenen Vollzugs und des Arbeitsexternats externe Zweigstellen. Diese Einrichtungen dienen als Übergangs- und Bewährungsstationen für Inhaftierte aus dem geschlossenen Vollzug. Es können auch verurteilte Personen unabhängig von ihrer Strafdauer direkt in diese Einrichtungen aufgenommen werden.

⁵ Die Justizvollzugsanstalt sorgt für die Betreuung der inhaftierten Personen, für eine sinnvolle Beschäftigung und bei Bedarf für berufliche Ausbildung, für Sozialberatung, ärztliche Versorgung und seelsorgerische Unterstützung.

Abs. 6 unverändert.

§ 11. ¹ In der Hauptabteilung Gefängnisse Kanton Zürich sind die als Gefängnisse bezeichneten Betriebe und weitere dem Vollzug kürzerer Freiheitsstrafen dienende Einrichtungen zusammengefasst. Die einzelnen Gefängnisbetriebe und Einrichtungen werden je von einer Leiterin oder einem Leiter geführt.

e. Gefängnisse
Kanton Zürich

² In die Gefängnisbetriebe und Einrichtungen werden aufgenommen
lit. a unverändert;

b. Gefangene in Vorbereitungs-, Ausschaffungs- und Durchsetzungshaft,

lit. c-e unverändert.

³ Die Gefängnisbetriebe und Einrichtungen sorgen für die Betreuung der inhaftierten Personen und für eine genügende Beschäftigung. Sie organisieren die erforderliche Sozialberatung, ärztliche Versorgung und seelsorgerische Unterstützung.

Abs. 4 unverändert.

§ 13. ¹ Das Amt und seine Hauptabteilungen handeln bei ihrer Leistungserbringung nach folgenden Grundsätzen:

Grundsätze
der Leistungserbringung

lit. a und b unverändert;

c. bei ausländerrechtlich inhaftierten Personen in Vorbereitungs-, Ausschaffungs- und Durchsetzungshaft besteht die Leistungserbringung in der Sicherung von Ausweisungs- und Wegweisungsentscheiden der zuständigen Ausländerbehörden,

lit. d unverändert.

Abs. 2 und 3 unverändert.

§ 15. Das Amt legt die nötigen Anforderungen gemäss § 17 Abs. 2 StJVG für die Aufgabenübertragung an Private fest und kann Leistungsvereinbarungen abschliessen.

Übertragung
von Vollzugaufgaben
an Private

- Zustellung der Entscheide an das Amt § 17. Die Strafbehörden stellen die Entscheide im Sinne von § 25 StJVG dem Amt zu.
- Vorprüfung § 18. ¹ Das Amt prüft seine Zuständigkeit, die Vollstreckbarkeit und die Frage hängiger Vollzugsverfahren in anderen Kantonen und regelt die Vollzugsübernahme oder -abtretung.
Abs. 2 unverändert.

2. Abschnitt: Vorzeitiger Straf- und Massnahmenvollzug

- Grundlagen § 19. ¹ Der vorzeitige Straf- und Massnahmenvollzug im Sinne von Art. 236 StPO ist der Vollzug einer unbedingten Freiheitsstrafe oder des unbedingten Teils einer teilbedingten Freiheitsstrafe sowie einer therapeutischen Massnahme vor dem Vorliegen eines rechtskräftigen und vollstreckbaren Urteils.
Abs. 2 unverändert.
- Vorzeitiger Vollzug von Freiheitsstrafen und Verwahrungen § 20. ¹ Bewilligt die Verfahrensleitung gemäss Art. 236 StPO den vorzeitigen Strafvollzug, sorgt das Amt für die Durchführung und die erforderlichen Vollzugsregelungen, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind.
Abs. 2 unverändert.
- § 21 wird aufgehoben.
- Vorzeitiger Vollzug therapeutischer Massnahmen § 22. ¹ Die Verfahrensleitung gemäss Art. 236 StPO stellt vor der Bewilligung des vorzeitigen Vollzugs von therapeutischen Massnahmen sicher, dass eine geeignete Vollzugseinrichtung zur Aufnahme oder eine Therapeutin oder ein Therapeut zur Durchführung bereit ist.
² Das Amt sorgt für die Durchführung des vorzeitigen Massnahmenvollzugs und die erforderlichen Vollzugsregelungen. Die Bestimmungen über den ordentlichen Massnahmenvollzug und die Regelungen der Vollzugseinrichtungen sind anwendbar.
³ Erweist sich eine Massnahme als nicht geeignet, stellt dies das Amt fest und regelt die Einstellung des vorzeitigen Vollzugs. Es beantragt der Verfahrensleitung gemäss Art. 236 StPO die Aufhebung des vorzeitigen Vollzugs. Die Verfahrensleitung trifft die erforderlichen Sicherungsmassnahmen.
⁴ Im Übrigen gelten die Bestimmungen über den vorzeitigen Strafvollzug.

§ 23. ¹ Die Verfahrensleitung gemäss Art. 236 StPO entscheidet über Gesuche um Entlassung sowie um Straf- oder Massnahmenunterbruch. Entlassung oder Unterbruch

² Über die bedingte Entlassung entscheidet das Amt nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils.

§ 48. Abs. 1–3 unverändert.

⁴ Das Gesuch um Verschiebung des Strafantrittstermins ist zu begründen, Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich vorzulegen. Das Gesuch ist sofort nach Kenntnis des Verschiebungsgroundes zu stellen. c. Offener und geschlossener Vollzug

§ 54. Der tageweise Vollzug wird abgebrochen und der Vollzug der Strafe erfolgt gemäss § 49 Abs. 2, wenn die verurteilte Person lit. a unverändert; c. Abbruch

b. einen Disziplinaratbestand erfüllt und dadurch den sicheren oder ordnungsgemässen Betrieb der Vollzugseinrichtung erheblich oder wiederholt stört.

§ 57. ¹ Die Halbgefangenschaft wird abgebrochen und der Vollzug der Strafe erfolgt gemäss § 49 Abs. 2, wenn die verurteilte Person lit. a und b unverändert; c. Abbruch und Unterbruch

c. einen Disziplinaratbestand erfüllt und dadurch den sicheren oder ordnungsgemässen Betrieb der Vollzugseinrichtung erheblich oder wiederholt stört.

Abs. 2 und 3 unverändert.

§ 65. ¹ Die verurteilte Person wird vorläufig oder dauernd in den offenen oder geschlossenen Strafvollzug oder ins Arbeitsexternat zurückversetzt, wenn sie lit a–d unverändert; b. Abbruch

e. einen Disziplinaratbestand erfüllt und dadurch den sicheren oder ordnungsgemässen Betrieb der Vollzugseinrichtung erheblich oder wiederholt stört.

Abs. 2 unverändert.

§ 69. Abs. 1 unverändert.

² Im Zusammenhang mit Gesuchen um wesentliche Vollzugslockerungen verfassen sie Vollzugsberichte für die entscheidenden Behörden oder Gerichte. Antragsrecht, Vollzugsberichte und Informationspflicht

³ Die Vollzugsberichte geben Auskunft über:

lit. a–e unverändert;

Abs. 4 unverändert.

- b. Vollzugsregelung § 74. Abs. 1 unverändert.
² Der Vollzugsbeginn der stationären Behandlung richtet sich nach Art. 439 StPO. Wenn besondere Umstände es rechtfertigen, kann ein Aufschub bewilligt werden.
 Abs. 3 und 4 unverändert.
- Behandlungskosten § 81. ¹ Die Kosten der ambulanten oder stationären Behandlung trägt das Amt, soweit sie nicht gemäss § 28 StJVG von Dritten oder anderen staatlichen Stellen zu übernehmen sind oder bei günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen der verurteilten Person auferlegt werden können.
 Abs. 2 unverändert.
 §§ 87 und 88 werden aufgehoben.
- Ärztliche und zahnärztliche Betreuung § 109. Abs. 1 und 2 unverändert.
³ Die zahnärztliche Behandlung der verurteilten Personen im Normalvollzug erfolgt nur in dringenden Fällen. Eine weiter gehende Behandlung kann auf Kosten der verurteilten Person oder nach Vorliegen einer Kostengutsprache durch ihre Krankenversicherung oder der fürsorgerechtlich zuständigen Behörde bewilligt werden. Die Vollzugseinrichtung bezeichnet die Zahnärztin oder den Zahnarzt.
 Abs. 4 unverändert.
- Kostentragung § 111. ¹ Fallen im Zusammenhang mit einer notwendigen ambulanten oder stationären Behandlung vollzugsbedingte Kosten an, trägt diese die Vollzugseinrichtung. Zu den vollzugsbedingten Kosten gehören insbesondere:
 a. Kosten für eine Bewachung nach § 110 Abs. 2,
 b. Kosten, die unmittelbar mit der Durchführung des Straf- oder Massnahmenvollzugs zusammenhängen oder durch diesen verursacht werden.
² Die Kosten für die notwendige ambulante oder stationäre Behandlung als solche trägt, soweit für die Behandlungskosten nicht die Krankenversicherung oder die Unfallversicherung der verurteilten Person aufkommt, die verurteilte Person oder die fürsorgerechtlich zuständige Behörde.
³ Weiter gehende medizinische Behandlungen sowie die Beschaffung von Brillen, Prothesen und dergleichen erfolgen nur, wenn die verurteilte Person die Kosten übernimmt oder eine Kostengutsprache ihrer Krankenversicherung oder der fürsorgerechtlich zuständigen Behörde vorliegt.

⁴ Die erforderlichen Kostengutsprachen sind von der Vollzugseinrichtung oder der behandelnden Einrichtung vorgängig bei der Krankenversicherung der verurteilten Person und bei der fürsorgerechtlich zuständigen Behörde oder, wenn die verurteilte Person von einem anderen Kanton eingewiesen wurde, bei der einweisenden Behörde einzuholen. In dringenden Fällen wird die Behandlung ohne Kostengutsprache angeordnet. Die nachträgliche Kostengutsprache ist so rasch wie möglich einzuholen.

Abs. 4 wird zu Abs. 5.

§ 125 wird aufgehoben.

5. Teil: Vorbereitungs-, Ausschaffungs- und Durchsetzungshaft

§ 137. Die Durchführung der Vorbereitungs-, Ausschaffungs- und Durchsetzungshaft erfolgt nach den Bestimmungen des 3. Teils, Abschnitte 1 und 3, soweit nachfolgend nicht abweichende Regelungen getroffen werden. Anwendbare Bestimmungen

§ 138. Die Aufnahme in die Vollzugseinrichtung und die Entlassung erfolgen auf schriftliche Anordnung der gemäss dem AuG und den kantonalen Vorschriften dafür zuständigen Stelle. Aufnahme und Entlassung

§§ 153–155 werden aufgehoben.

§§ 157 und 158 werden aufgehoben.

§ 159. Bei Disziplinarvergehen, die den sicheren oder ordnungsgemässen Betrieb der Vollzugseinrichtung erheblich oder wiederholt stören, kann in dringenden Fällen mit dem Disziplinarentscheid eine vorsorgliche Versetzung bis zum Entscheid der einweisenden Behörde im Sinne der §§ 54, 57, 59 oder 65 angeordnet werden, und zwar lit. a und b unverändert. Vorsorgliche Versetzung

§ 161. Abs. 1 unverändert. b. Arrest

² Während des Arrests bleibt die inhaftierte Person von Arbeit, Freizeitbeschäftigung, Veranstaltungen und Einkauf ausgeschlossen. Sie darf in der Zelle nicht rauchen und erhält weder Besuch noch Urlaub. Sie erhält eine beschränkte Auswahl von Lesestoff und darf weder Briefe schreiben noch empfangen. Vorbehalten bleibt der Verkehr mit Behörden und der Rechtsvertreterin oder dem Rechtsvertreter.

Abs. 3 unverändert.

Disziplinar-
verfahren

§ 164. Abs. 1–3 unverändert.

⁴ Mit Ausnahme von leichten Fällen im Sinne von § 23 b Abs. 4 StJVG wird die einweisende Behörde über Disziplinarvergehen benachrichtigt.

**Verordnung
über das automatisierte Strafregister
(Änderung vom 3. November 2010)**

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über das automatisierte Strafregister vom 22. Dezember 1999 wird wie folgt geändert:

§ 10. Abs. 1 und 2 unverändert.
Abs. 3 wird aufgehoben.

Löschung von
Eintragungen
militärischer
Urteile

**Reglement
über das Absenzenwesen und die Disziplinarordnung
an den Berufsfach- und Berufsmaturitätsschulen sowie
an Schulen, die Berufsvorbereitungsjahre anbieten
(Disziplinarreglement)**

(Änderung vom 3. November 2010)

Der Regierungsrat beschliesst:

Das Reglement über das Absenzenwesen und die Disziplinarordnung an den Berufsfach- und Berufsmaturitätsschulen sowie an Schulen, die Berufsvorbereitungsjahre anbieten (Disziplinarreglement) vom 4. Oktober 2004 wird wie folgt geändert:

Vorläufige
Festnahme

§ 16. Schulleitungsmitglieder, Lehrpersonen und Hausdienstangestellte sind zur vorläufigen Festnahme gemäss Art. 218 StPO befugt.
Abs. 2 wird aufgehoben.

Vorläufige
Sicherstellung

§ 17. Schulleitungsmitglieder, Lehrpersonen und Hausdienstangestellte sind im Schulhaus oder auf dem Schulareal zur vorläufigen Sicherstellung, insbesondere von Waffen und Drogen, gemäss Art. 263 Abs. 3 StPO berechtigt.

Disziplinarordnung der Universität Zürich

(Änderung vom 3. November 2010)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Disziplinarordnung der Universität Zürich vom 17. Februar 1976 wird wie folgt geändert:

§ 24. Für die Organe der Disziplinarrechtspflege und ihre Mitglieder gelten die Ausstandsgründe nach § 5 a des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959.

**Dienstreglement
für das kantonale Polizeikorps
(Änderung vom 3. November 2010)**

Der Regierungsrat beschliesst:

Das Dienstreglement für das kantonale Polizeikorps vom 8. März 1951 wird wie folgt geändert:

§ 62. Bei Verhaftungen und Hausdurchsuchungen sind die Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung zu beachten.

Verordnung über die kantonalen Polizeigefängnisse (Änderung vom 3. November 2010)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über die kantonalen Polizeigefängnisse vom 25. Juni 1975 wird wie folgt geändert:

§ 39. Besuche sind in der Regel nur von Montag bis Samstag von 08.00–10.45 Uhr und 11.45–16.30 Uhr zulässig. Besucher dürfen dem Gefangenen nichts direkt übergeben oder von ihm direkt entgegennehmen. Die Besuche werden nach Massgabe von Art. 84 StGB und Art. 235 StPO beaufsichtigt. Die Kleider der Besucher und die mitgebrachten Effekten können vorgängig kontrolliert und durchsucht werden. In begründeten Fällen kann der Gefängnisdienst Besuche ausserhalb der festgesetzten Besuchszeiten bewilligen.

Abwicklung
des Besuchs

Abs. 2 wird aufgehoben.

Kantonale Lotterieverordnung (KLV)
(Änderung vom 3. November 2010)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Kantonale Lotterieverordnung vom 18. Juni 1932 wird wie folgt geändert:

In § 23 wird der Begriff «Polizeibusse» durch den Begriff «Busse» ersetzt.

Kantonale Tierschutzverordnung (KTSchV) **(Änderung vom 3. November 2010)**

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Kantonale Tierschutzverordnung vom 11. März 1992 wird wie folgt geändert:

§ 13 wird aufgehoben.

§ 14. ¹ Die Staatsanwaltschaften und Statthalterämter teilen dem Veterinäramt die Eröffnung einer Untersuchung wegen Verletzung von Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung mit.

Im Verkehr
mit den
Strafverfolgungs-
behörden

² Dem Veterinäramt stehen ein Akteneinsichtsrecht nach Art. 101 und die Teilnahmerechte nach Art. 147 StPO zu. Einstellungs-, Nicht-anhandnahme- und Sistierungsverfügungen, Strafsentscheide und Strafbefehle werden ihm zugestellt.

³ In Fällen gerichtlicher Zuständigkeit ist das Veterinäramt zur Hauptverhandlung einzuladen; das Urteil wird ihm zugestellt.

§ 15. Geht die Einleitung eines Strafverfahrens auf die Anzeige einer Tierschutzorganisation mit Sitz im Kanton zurück, ist das Veterinäramt befugt, sie über Stand und Ausgang des Verfahrens zu informieren.

Information
des Anzeige-
erstatters

Finanzcontrollingverordnung (FCV) **(Änderung vom 3. November 2010)**

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Finanzcontrollingverordnung vom 5. März 2008 wird wie folgt geändert:

Anhang 2

Die 2. Tabellenzeile wird wie folgt ersetzt:

Nr.	Erlass	§§
LS 211.1	Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess – Kosten einer Strafuntersuchung	89 ff.

Verordnung zum Steuergesetz

(Änderung vom 3. November 2010)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung zum Steuergesetz vom 1. April 1998 wird wie folgt geändert:

§ 6. Abs. 1 unverändert.

1. Einvernahme
von Zeugen

² Sie werden unter sinngemässer Anwendung der Bestimmungen der ZPO einvernommen. Vorbehalten bleibt § 249 StG.

Abs. 3 unverändert.

§ 7. Soweit die Steuerbehörden Sachverständige beiziehen, finden die Art. 183–188 ZPO sinngemässe Anwendung. Für den Ausstand ist § 119 StG zu beachten.

2. Beizug
von Sach-
verständigen

**Verordnung
über den Quartierplan
(Quartierplanverordnung)
(Änderung vom 3. November 2010)**

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über den Quartierplan (Quartierplanverordnung) vom 18. Januar 1978 wird wie folgt geändert:

Quartierplan-
kommission

§ 38. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Für das Wahlverfahren und die Wählbarkeit gilt das Gesetz über die politischen Rechte vom 1. September 2003, für den Ausstand § 5 a des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959.

Abs. 4 unverändert.

**Verordnung
zum Schutze des Landschaftsbildes am Albispass
(Änderung vom 3. November 2010)**

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung zum Schutze des Landschaftsbildes am Albispass vom 2. Juli 1953 wird wie folgt geändert:

In § 14 Abs. 2 wird der Begriff «Polizeibusse» durch den Begriff «Busse» ersetzt.

**Verordnung
zum Schutze des Landschaftsbildes
beim Wehrmännerdenkmal Forch**

(Änderung vom 3. November 2010)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung zum Schutze des Landschaftsbildes beim Wehrmännerdenkmal Forch vom 20. September 1951 wird wie folgt geändert:

In § 13 Abs. 2 wird der Begriff «Polizeibusse» durch den Begriff «Busse» ersetzt.

**Verordnung
zum Schutze des Lützelsees, des Seeweidsees
und des Uetzikerrietes**

(Änderung vom 3. November 2010)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung zum Schutze des Lützelsees, des Seeweidsees und des Uetzikerrietes vom 1. Dezember 1966 wird wie folgt geändert:

In § 22 Abs. 2 wird der Begriff «Polizeibusse» durch den Begriff «Busse» ersetzt.

**Verordnung
zum Schutze des Bachtels und des Allmens
(Änderung vom 3. November 2010)**

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung zum Schutze des Bachtels und des Allmens vom 16. März 1967 wird wie folgt geändert:

In § 13 Abs. 2 wird der Begriff «Polzeibusse» durch den Begriff «Busse» ersetzt.

**Verordnung
zum Schutze des Orts- und Landschaftsbildes
Ellikon am Rhein**

(Änderung vom 3. November 2010)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung zum Schutze des Orts- und Landschaftsbildes Ellikon am Rhein vom 23. Juli 1970 wird wie folgt geändert:

In § 21 Abs. 2 wird der Begriff «Polizeibusse» durch den Begriff «Busse» ersetzt.

**Verordnung
zum Schutze des Landschaftsbildes beim Rheinfall
(Änderung vom 3. November 2010)**

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung zum Schutze des Landschaftsbildes beim Rheinfall vom 25. März 1954 wird wie folgt geändert:

In § 14 Abs. 2 wird der Begriff «Polizeibusse» durch den Begriff «Busse» ersetzt.

**Verordnung
zum Schutze des Eigentales**
(Änderung vom 3. November 2010)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung zum Schutze des Eigentales vom 16. März 1967 wird wie folgt geändert:

In § 16 Abs. 2 wird der Begriff «Polizeibusse» durch den Begriff «Busse» ersetzt.

**Verordnung
zum Schutze des Bachsertales
(Änderung vom 3. November 2010)**

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung zum Schutze des Bachsertales vom 3. Juli 1969 wird wie folgt geändert:

In § 15 Abs. 2 wird der Begriff «Polizeibusse» durch den Begriff «Busse» ersetzt.

**Verordnung
zum Schutze des Neeracherriedes
(Änderung vom 3. November 2010)**

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung zum Schutze des Neeracherriedes vom 19. Juli 1956 wird wie folgt geändert:

In § 17 Abs. 2 wird der Begriff «Polizeibusse» durch den Begriff «Busse» ersetzt.

**Verordnung
zum Schutze des Orts- und Landschaftsbildes
von Regensburg**

(Änderung vom 3. November 2010)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung zum Schutze des Orts- und Landschaftsbildes von Regensburg vom 17. Oktober 1946 wird wie folgt geändert:

In § 13 Abs. 2 wird der Begriff «Polzeibusse» durch den Begriff «Busse» ersetzt.

Schiffverkehrsverordnung

(Änderung vom 3. November 2010)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Schiffverkehrsverordnung vom 7. Mai 1980 wird wie folgt geändert:

§ 45. Zur Untersuchung und Beurteilung von Übertretungen der Übertretungen eidgenössischen, interkantonalen und kantonalen Vorschriften über die Schiffahrt auf zürcherischen Gewässern sind zuständig:

- lit. a unverändert;
 - b. in den übrigen Fällen die Statthalterämter.
-

Verordnung über das Verfahren der Schätzungskommissionen in Abtretungsstreitigkeiten

(Änderung vom 3. November 2010)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über das Verfahren der Schätzungskommissionen in Abtretungsstreitigkeiten vom 24. November 1960 wird wie folgt geändert:

§ 4. Für den Ausstand der Mitglieder und des Protokollführers sowie von Sachverständigen gilt § 5 a VRG.

§ 5. Abs. 1 unverändert.

² Für Fristen und Tagfahrten gelten die §§ 5 Abs. 2, 11 und 12 VRG sowie Art. 144, 147 und Art. 135 ZPO.

Abs. 3 unverändert.

§ 16. Zieht die Schätzungskommission gemäss § 41 Abs. 2 des Abtretungsgesetzes Sachverständige zu, so setzt sie den Parteien eine kurze Frist an, um allfällige Ausstandsgründe nach § 5 a VRG geltend zu machen.

**Normalarbeitsvertrag
für hauswirtschaftliche Arbeitnehmer**
(Änderung vom 3. November 2010)

Der Regierungsrat beschliesst:

Der Normalarbeitsvertrag für hauswirtschaftliche Arbeitnehmer vom 29. Mai 1991 wird wie folgt geändert:

Art. 31. Das Verfahren bei allen Streitigkeiten aus hauswirtschaftlichen Arbeitsverhältnissen richtet sich nach den Bestimmungen der ZPO. Streitigkeiten

**Normalarbeitsvertrag
für das landwirtschaftliche Arbeitsverhältnis
(Änderung vom 3. November 2010)**

Der Regierungsrat beschliesst:

Der Normalarbeitsvertrag für das landwirtschaftliche Arbeitsverhältnis vom 2. März 2005 wird wie folgt geändert:

Zuständig-
keiten und
Verfahrens-
grundsätze

§ 24. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der ZPO.

**Verordnung
zum Jugendhilfegesetz
(Änderung vom 3. November 2010)**

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung zum Jugendhilfegesetz vom 21. Oktober 1981 wird wie folgt geändert:

- § 36. Das Bezirksjugendsekretariat bzw. die von der Gemeinde für Abklärung und Vollzug der Bevorschussung als zuständig bezeichnete Stelle Aufgaben der Durchführungsstelle
- lit. a–e unverändert;
- f. stellt Strafantrag wegen Vernachlässigung von Unterstützungspflichten (Art. 217 StGB und § 168 GOG);
- lit. g–i unverändert.
-

**Verordnung
über die Pflegekinderfürsorge
(Änderung vom 3. November 2010)**

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über die Pflegekinderfürsorge vom 11. September 1969 wird wie folgt geändert:

§ 20 wird aufgehoben.

**Verordnung
über die Paritätischen Schlichtungsbehörden
in Miet- und Pachtsachen**

**Verordnung
über die Zuständigkeit im Übertretungsstrafrecht
des Bundes**

**Verordnung
über die Strafmediation**

(Aufhebung vom 3. November 2010)

Der Regierungsrat beschliesst:

Folgende Erlasse werden auf den 1. Januar 2011 aufgehoben:

- a. Verordnung über die Paritätischen Schlichtungsbehörden in Miet- und Pachtsachen vom 27. Juni 1990,
- b. Verordnung über die Zuständigkeit im Übertretungsstrafrecht des Bundes vom 12. Februar 1975,
- c. Verordnung über die Strafmediation vom 5. März 2008.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Hollenstein

Der Staatsschreiber:
Husi